



Vor Mauern und hinter Gittern

Wie Kinder und Jugendliche an den
Außengrenzen der EU rechtswidrig
zurückgeschoben und inhaftiert werden

 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Impressum

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Bundesgeschäftsstelle
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück

Telefon 05 41/71 01-0
Telefax 05 41/70 72 33
info@tdh.de
www.tdh.de

Spendenkonto / IBAN:
DE34 2655 0105 0000 0111 22
Sparkasse Osnabrück
BIC NOLADE22XXX

Autor*innen:
Marc Speer, Teresa Wilmes,
Sophia Eckert

Redaktion:
Thomas Berthold,
Wolf-Christian Ramm

Lektorat:
Kristina Berg, Angela Neumann

Fotonachweis:
Titel, S. 16, 30: Stowarzyszenie Egala;
S. 5: Mursal / Hungarian Helsinki
Committee; *S. 8, 32:* Equal Rights
Beyond Borders; *S. 9, 21:* Röske és horgos
határ kerítés / Csozó Gabri ella, Freedoc;
S. 11: Alice Gotheron / MSF; *S. 13, 27:*
picture alliance / REUTERS | STOYAN
NENOV; *S. 19:* picture alliance /
NurPhoto | Hristo Rusev; *S. 23:* privat

Satz, Grafiken:
sec GmbH, Osnabrück

Druck:
Druckerei Niemeyer, Ostercappeln
Auflage: 500 – November 2023
Bestellnummer: 301.1421.00
Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	5
2. Hintergrund: Kinder und Jugendliche auf der Flucht nach Europa	6
3. Rechtswidrige Zurückschiebungen von Kindern und Jugendlichen	8
3.1 ... IN UNGARN: Gesetzlich legitimierte Pushbacks ersetzen ein Asylsystem	9
3.2 ... IN GRIECHENLAND: Pushbacks auf dem Meer mit menschenverachtenden Methoden	11
3.3 ... IN BULGARIEN: Pushbacks in Zeiten der Schengen-Beitrittskandidatur	13
3.4 ... IN POLEN: Humanitäre Notlage statt nationalen Notstands	16
3.5 Rechtswidrige Zurückschiebungen: Offene Rechtsverletzung und anhaltende Praxis	18
4. Unrechtmäßige Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen	20
4.1 ... IN UNGARN: Auch de facto Haft ist Haft	21
4.2 ... IN GRIECHENLAND: Lagerhaft statt Schutz	23
4.3 ... IN BULGARIEN: Nationalrechtliche Legitimierung von rechtswidriger Inhaftierung	26
4.4 ... IN POLEN: Ausweitung von Migrationshaft im Namen der Instrumentalisierung	28
4.5 Unrechtmäßige Inhaftierung: Haft statt Kindeswohl	31
5. Fazit: Rechtsverletzungen an den Außengrenzen und die europäische Verantwortung	33
Für eine kinderrechtskonforme Asyl- und Migrationspolitik	34
Beteiligte Organisationen	35
Endnoten	36

Zusammenfassung

Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind an den EU-Außengrenzen in Ungarn, Griechenland, Bulgarien und Polen schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen ausgesetzt. Wie der vorliegende, von *terre des hommes Deutschland* in Kooperation mit fünf Partnerorganisatio-

nen der europäischen Zivilgesellschaft verfasste Bericht dokumentiert, sind sowohl rechtswidrige Zurückschiebung als auch Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen in den untersuchten Mitgliedstaaten der EU weit verbreitete und systematisch angewandte Praxis.

Pushbacks und Migrationshaft Realität an allen untersuchten Außengrenzen

Durch Zurückschiebungen, sogenannte Pushbacks, wird Kindern und Jugendlichen der Zugang zum Asylverfahren verweigert. Diese menschen- und im Spezifischen auch kinderrechtswidrige Praxis, die insbesondere das *Refoulement*-Verbot und das Recht, Asyl zu suchen, verletzt, erstreckt sich nicht nur auf die See- und Landgrenzen der Europäischen Union, sondern findet mittlerweile auch im Landesinneren der Mitgliedstaaten statt. Bei Pushbacks erleben Kinder und Jugendliche zudem meist exzessive Gewalt, Misshandlung und Erniedrigung.

Wenn Kinder und Jugendliche doch Zugang zum Asylsystem erhalten, sehen sie sich sogleich mit der nächsten Verletzung ihrer Rechte konfrontiert. Denn alle untersuchten Außengrenzstaaten inhaftierten oder inhaftieren Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die Inhaftierung

von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ohne Ausnahme verboten. Kinder und Jugendliche im Familienverbund werden in Bezug auf Migrationshaft in den untersuchten Außengrenzländern dennoch nur wenig anders behandelt als Erwachsene. Auch unbegleitete Kinder und Jugendliche werden inhaftiert, selbst wenn sie laut nationaler Rechtsgrundlage von Migrationshaft ausgenommen werden sollen. Der Grund dafür sind vor allem gravierende Mängel bei der Altersfestlegung und -einschätzung und die willkürliche Zuordnung zu erwachsenen Begleitpersonen. Unabhängig von der Rechtswidrigkeit der Haft selbst verstoßen auch die Unterbringungsbedingungen in den Einrichtungen gegen Kinderrechte.

Europäische Union wird ihrer Verantwortung nicht gerecht

Die systematische Missachtung von Menschenrechten sowie der relevanten Rechtsprechung zum Schutz von Geflüchteten und insbesondere von Kindern und Jugendlichen in der EU durch die Mitgliedstaaten ist in den letzten Jahren eklatant ausgeufert. Auch die Rolle der Europäischen Union darin gibt Anlass zu großer Sorge. Die Europäische Kommission beispielsweise gibt in den unterschiedlichen Kontexten rhetorisch Rückendeckung für menschenrechtsverletzende Praktiken, nutzt bestehende politische Einflussmöglichkeiten zur Stärkung der Kinderrechte nicht und sanktioniert Mitgliedstaaten in unzureichendem Maß für Vertragsverletzungen. Durch die Finanzierung von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche inhaftiert werden, sowie durch die Beteiligung der EU-Agentur Frontex an Pushbacks trägt die EU teils sogar aktiv zu Kinderrechtsverletzungen bei.

Vor dem Hintergrund des Agierens der europäischen Institutionen und der Situation in den beschriebenen Außengrenzstaaten verheißen die Reformvorschläge zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS), die aktuell in Brüssel verhandelt werden, nichts Gutes: Sie werden die Rechtsverletzungen an den europäischen Außengrenzen nicht eindämmen können, sondern haben vielmehr das Potential, sie noch zusätzlich zu verschärfen. Viele der Missstände, die die Partner von *terre des hommes* aktuell bereits an den Außengrenzen dokumentieren, könnten auch im Rahmen der Neuregelung in ähnlicher Form weiterlaufen, dann mit der Rücken- deckung eines europarechtlichen Rahmens.

Reformen müssen Kinderrechte wahren

Es ist gemeinsame europäische Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche auf der Flucht und im Asylverfahren in der EU angemessen geschützt und ihre Rechte gewahrt werden – gerade dann, wenn der rechtliche Rahmen zukünftig Rechtsverletzungen stärker denn je begünstigen könnte. Im Kontext der Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems setzt sich *terre des hommes* daher unter anderem für folgende Punkte ein:

**ZUGANG ZU ASYL
STATT RECHTSWIDRIGER ZURÜCKSCHIEBUNG**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in der EU Schutz zu suchen. Davon dürfen sie niemals abgehalten werden. *terre des hommes* fordert ein umfassendes und unabhängiges Menschenrechts-Monitoring an den EU-Außengrenzen.

**KINDESWOHL
STATT LAGERHAFT**

Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen verstößt immer gegen die Kinderrechtskonvention. Sie müssen kindgerecht untergebracht werden – das kann niemals hinter Stacheldraht geschehen, auch nicht in Grenzverfahren.

**FAIRE ASYLVERFAHREN
STATT BESCHLEUNIGTER GRENZVERFAHREN**

Unzureichende Verfahren führen zu Kinderrechtsverletzungen. Es braucht daher die sorgfältige und umfangreiche inhaltliche Prüfung jedes einzelnen Schutzgesuches in der EU unter Hinzuziehung von Kinderschuttfachkräften.

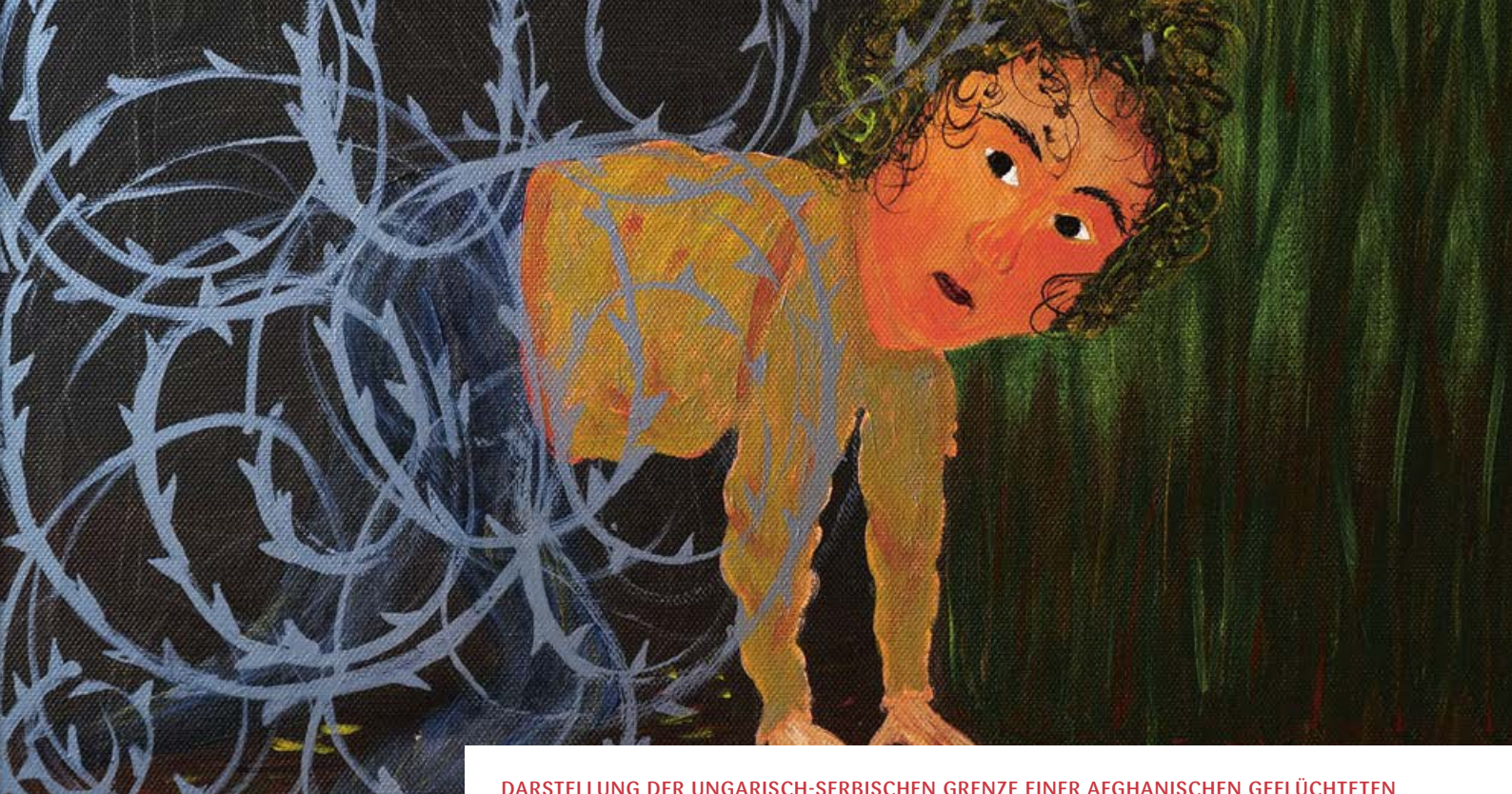
**ANGEMESSENE VERFAHRENGARANTIE
STATT VERFAHRENSSTANDARDS »LIGHT«**

terre des hommes setzt sich für angemessenen Rechtsschutz für Minderjährige und andere kinderrechtliche Verfahrensgarantien in Registrierungs-, Asyl- und Rückkehrverfahren ein.

**KINDERRECHTE
STATT INSTRUMENTALISIERUNGS-LOGIK**

Die temporäre Aussetzung von Garantien im Rahmen von Notständen ebnet den Weg zu anhaltenden Rechtsverletzungen. Kinderrechtliche Garantien müssen unabhängig von geopolitischen Strategien bleiben.





DARSTELLUNG DER UNGARISCH-SERBISCHEN GRENZE EINER AFGHANISCHEN GEFLÜCHTETEN

1. Einleitung

Wenn Kinder und Jugendliche in der EU Schutz suchen, gilt auch für sie wie für alle Minderjährigen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Sie erkennt Kinder und Jugendliche als Träger*innen vollumfänglicher und eigenständiger Rechte an. Alle enthaltenen Rechte zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung gelten für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – unabhängig von ihrer Nationalität, Ethnie, sozialen Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus.¹ Teile der UN-KRK, wie das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls oder die Beachtung des Kindeswillens, finden sich zudem in der europäischen Grundrechtecharta wieder.²

Wie der vorliegende Bericht dokumentiert, erleben Kinder und Jugendliche trotz eindeutiger kinderrechtlicher Vorgaben bei ihrer Ankunft an den Grenzen der Europäischen Union massive Verstöße gegen ihre Rechte:³ Sie werden an den Außengrenzen der EU durch Grenzbeamte*innen und Polizei ohne Prüfung ihres Einreisegrundes oder Asylantrags in das Land, über das sie eingereist sind, bei sogenannten Pushbacks zurückgeschoben. Dabei werden sie häufig erniedrigt, geschlagen oder kommen sogar zu Tode. Nach Einreise, während des Asylverfahrens oder zur Durchsetzung der Abschiebung werden sie zudem trotz eindeutigem kinderrechtlichem Inhaftierungsverbot häufig in Migrationshaft genommen unter Aufnahmebedingungen, die in sich selbst Kinderrechtsverletzungen darstellen. Diese und weitere Rechtsverletzungen können gravierende Folgen für ihre mentale Gesundheit und psychosoziale Entwicklung haben.⁴

Am Beispiel von vier EU-Staaten – Polen, Ungarn, Bulgarien und Griechenland – beleuchtet *terre des hommes*, wie sich die aktuelle Praxis in diesen Mitgliedstaaten darstellt und welche Muster sich im Vergleich erkennen lassen. Anspruch ist keinesfalls eine vollumfängliche EU-weite Erhebung, sondern vielmehr das Aufzeigen erkennbarer Tendenzen anhand der Beispiele. Dabei wird deutlich, dass nicht nur den einzelnen Staaten, sondern auch der europäischen Gemeinschaft eine Verantwortung für die beschriebenen systematischen Kinderrechtsverletzungen zukommt.

Für einen möglichst detaillierten Einblick in die Praktiken und Strategien der Mitgliedstaaten, aber vor allem auch die Realitäten von Kindern und Jugendlichen bei ihrer Ankunft in der EU, greift der Bericht auf unterschiedliche Quellen zurück. Er bezieht sich auf Berichte diverser Menschenrechtsorganisationen und Investigativrecherchen von Journalist*innen. Im Zentrum stehen jedoch die Erfahrungen von *terre des hommes*-Partnerorganisationen in allen vier EU-Mitgliedstaaten. In Polen sind dies *Stowarzyszenie Interwencji Prawnej* (*Association for Legal Intervention*) und *Stowarzyszenie Egala* (*Egala Association*), in Griechenland *Equal Rights Beyond Borders*, in Bulgarien das *Center for Legal Aid – Voice Bulgaria* und in Ungarn das *Hungarian Helsinki Committee*. Sofern im Folgenden nicht anders gekennzeichnet, sind alle Daten und Informationen in den Länderkapiteln von den Partnerorganisationen im jeweiligen Mitgliedstaat auf Basis ihrer jeweiligen Praxiserfahrung bereitgestellt worden.

2. Hintergrund: Kinder und Jugendliche auf der Flucht nach Europa

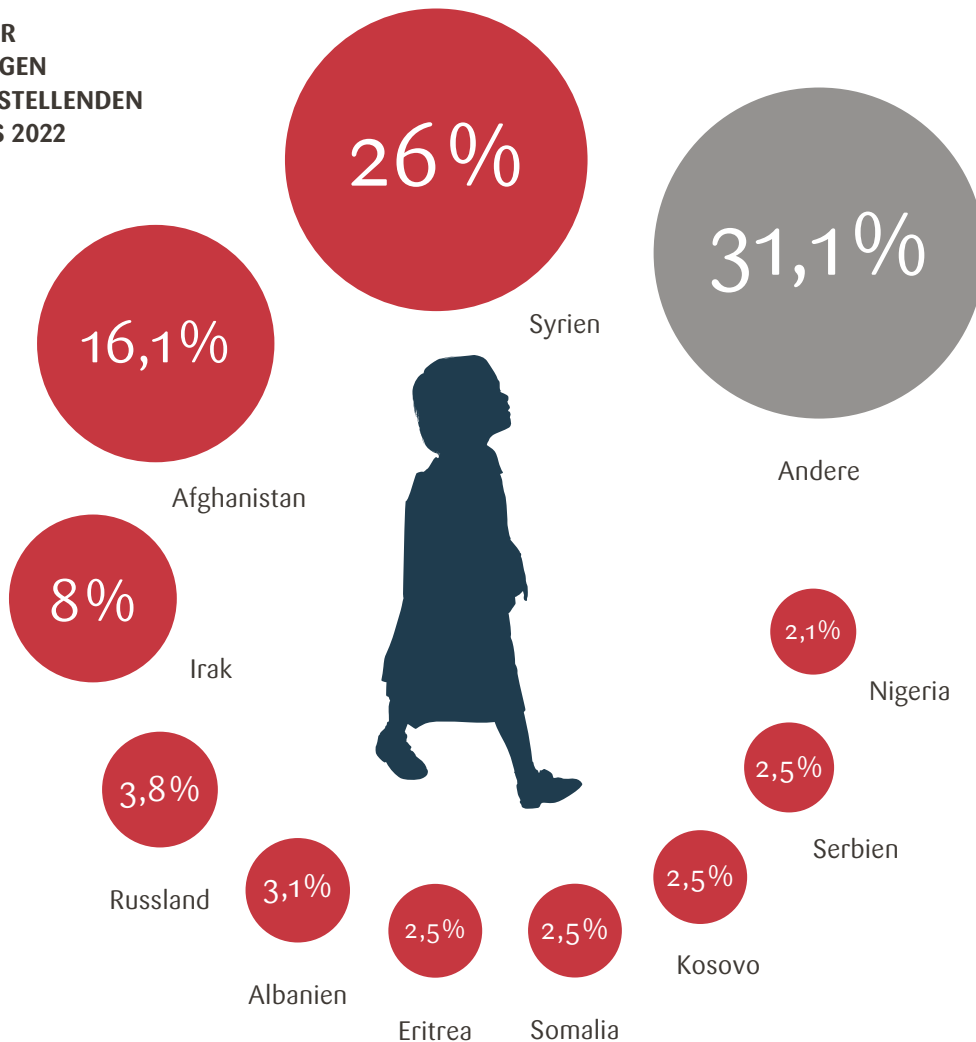
Kinder und Jugendliche sind von der Asylpolitik und Aufnahmepraxis in der Europäischen Union und in ihren Mitgliedstaaten elementar betroffen: Jede vierte Person, die in der EU einen Asylantrag stellte, war im Jahr 2022 minderjährig. In den Jahren zuvor belief sich der Anteil Minderjähriger sogar auf knapp ein Drittel.⁵

WARUM FLIEHEN KINDER UND JUGENDLICHE?

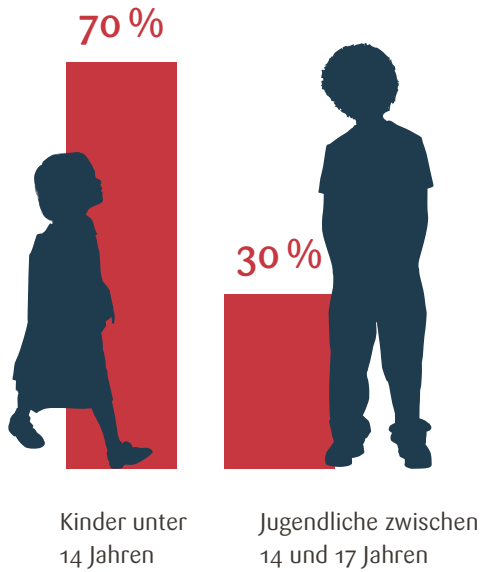
Ob allein oder im Familienverbund: Kinder und Jugendliche fliehen aus ernstzunehmenden Gründen. In ihren Heimatländern sind ihre Familien von Verfolgung, Folter oder unmenschlicher Behandlung bedroht. Oder aber sie selbst sind kindspezifischer Verfolgung ausgesetzt, also Formen der Gewalt, die sich nur gegen Kinder und

Jugendliche richtet: Sie müssen Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung oder andere Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt erleben oder werden als Kindersoldat*innen zwangsrekrutiert, etwa durch die Taliban in Afghanistan oder die Terrormiliz Al-Shabaab in Somalia⁶. Aber auch die mit Eintritt in die Volljährigkeit drohende Rekrutierung in einem völkerrechtswidrigen Krieg wie in Syrien oder die willkürliche Gewalt infolge solcher Kriege zwingt viele Minderjährige, aus ihrem Heimatland zu fliehen. Die Perspektivlosigkeit, die für viele Familien ein Leben unter dem Existenzminimum bedeutet, ist ein weiterer Anlass, Zuflucht in anderen Regionen zu suchen. Dazu kommt, dass die Folgen der Klimakrise immer mehr Menschen zur Flucht zwingen, weil Dürre, Fluten und Unwetter ihre Heimat unbewohnbar machen.⁷

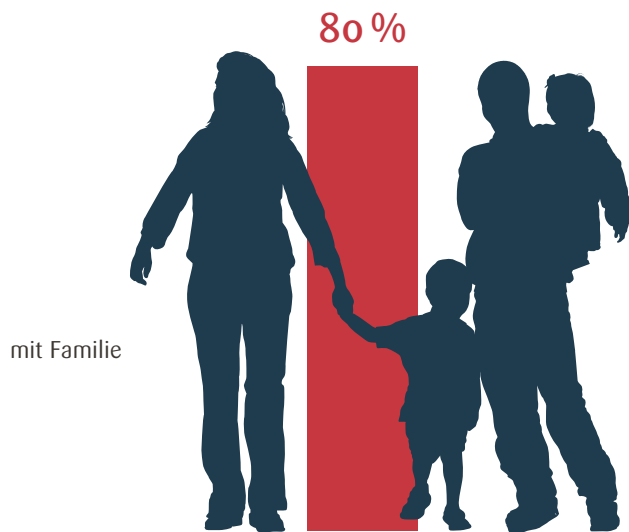
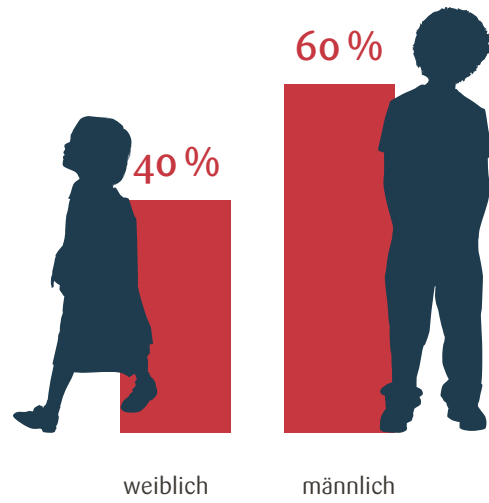
HERKUNFTSLÄNDER DER MINDERJÄHRIGEN ASYLERSTANTRAGSTELLENDE IN DER EU 2012 BIS 2022



ALTER DER MINDERJÄHRIGEN ASYLERSTANTRAGSTELLENDEN | 2022



GESCHLECHT DER MINDERJÄHRIGEN ASYLERSTANTRAGSTELLENDEN | 2022



VIER VON FÜNF ERREICHTEN DIE EU MIT IHRER FAMILIE; JEDE* R FÜNFTE WAR UNBEGLEITET | 2022



WIE UND WOHN FFLIEHEN KINDER UND JUGENDLICHE?

Die meisten Kinder und Jugendliche fliehen gemeinsam mit ihren Familien. Rund jede*r fünfte Minderjährige muss das Heimatland allerdings ohne die eigene Familie verlassen,⁸ vor allem, wenn ihr oder ihm kindsspezifische Verfolgung droht. Dann nehmen Kinder und Jugendliche als unbegleitete Minderjährige die gefährliche Reise in die eigene Sicherheit auf sich. Teils werden Familien aber auch auf den Wirren der Flucht getrennt, etwa weil sie beim Überqueren von Grenzübergängen in verschiedene Fahrzeuge gezwungen werden. Sekunden entscheiden auf der Flucht manchmal über das Schicksal von Familien.

Der größte Anteil der 43,3 Millionen Kinder und Jugendlichen, die weltweit auf der Flucht sind, flieht innerhalb der Herkunftsländer oder in Nachbarstaaten.⁹ Im Verhältnis zur eigenen Bevölkerung nehmen Staaten im Mittleren und Nahen Osten die meisten Geflüchteten auf: Im Libanon hat aktuell fast jede siebte Person eine Fluchtgeschichte.¹⁰ Im Vergleich dazu sind die Anknunftszahlen in Europa verhältnismäßig gering: Geflüchtete machen nicht mehr als 1,5 % der Gesamtbevölkerung der EU aus.¹¹ In den letzten zehn Jahren stellten nur knapp über zwei Millionen Kinder und Jugendliche einen Asylantrag in der Europäischen Union.¹²

3. Rechtswidrige Zurückschiebungen von Kindern und Jugendlichen

Rechtswidrige Zurückschiebungen sind an den Außengrenzen der Europäischen Union – sowohl an den See- als auch an den Landgrenzen – seit langem gängige und vielfach dokumentierte Praxis. Diese sind gemeinhin unter dem Begriff »Pushback« bekannt, welcher rechtlich nicht eindeutig definiert ist. Darunter versteht man

staatliche Maßnahmen, bei denen flüchtende und migrierende Menschen – meist unmittelbar nach Grenzübertritt – zurückgeschoben werden, ohne die Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen oder deren Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen.¹³

Staaten, die Pushbacks durchführen, verstoßen regelmäßig gegen zahlreiche völkerrechtliche Vorgaben, allen voran gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (das sogenannte *Refoulement*-Verbot) aus Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention.¹⁴

Zurückschiebungen von Kindern und Jugendlichen verletzen zudem die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Auch die UN-Kinderrechtskonvention verbietet *Refoulement*, also die Zurückweisung in Staaten, in denen Kindern und Jugendlichen irreparabler Schaden, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) und auf Freiheit von Folter, und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 37 UN-KRK), droht.¹⁵ Darüber hinaus verletzen Pushbacks das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK).¹⁶

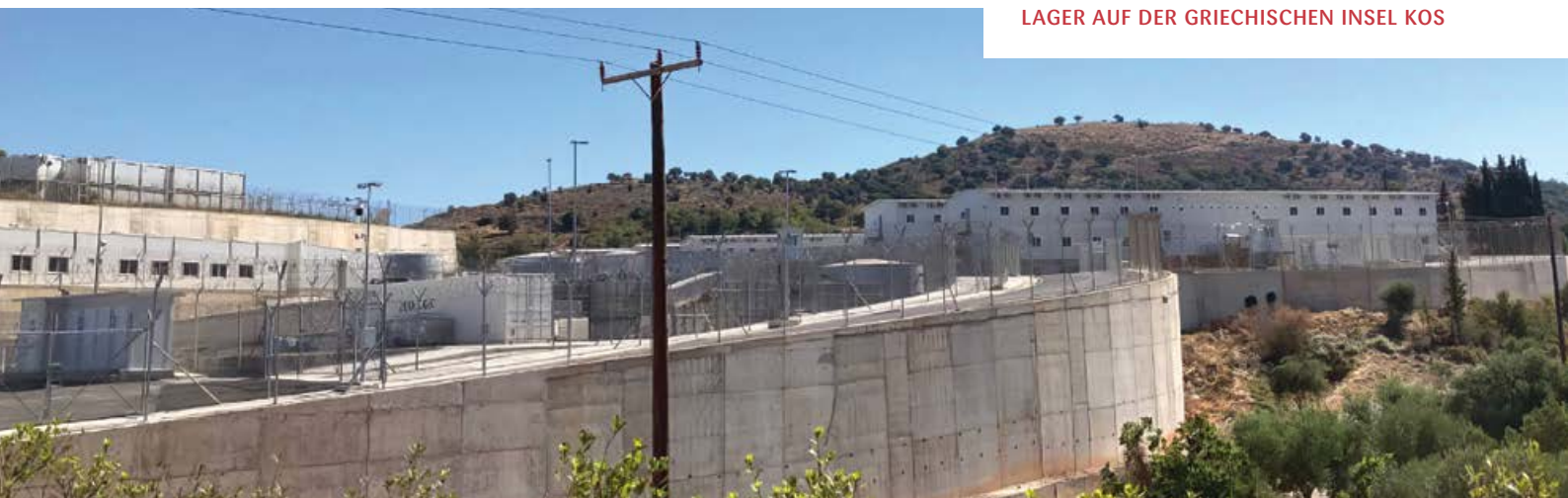
Zu dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht, Asyl zu suchen (Art. 18 GRCh), enthält die UN-Kinderrechtskonvention

auch ein Äquivalent: Gemäß der UN-KRK müssen Kinder und Jugendliche auf das Territorium vorgelassen werden, egal ob und welche Dokumente sie besitzen, und ein Asyl- oder sonstiges aufenthaltsrechtliches Verfahren erhalten.¹⁷ Bei unbegleiteten Minderjährigen ist zudem der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie zu beachten, der staatlicherseits zwingend auch schon gegenüber asylsuchenden Kindern und Jugendlichen erbracht werden muss (Art. 20 UN-KRK).¹⁸

Aus all diesen völker- und europarechtlichen Garantien folgt: Eine Zurückschiebung ohne individuelle Prüfung des Schutzgesuchs von Minderjährigen im Rahmen eines Asylverfahrens, wie sie bei Pushbacks erfolgt, ist ohne Ausnahme kinderrechtswidrig.

Zudem verstößt die mit Pushbacks vielfach einhergehende massive Gewaltanwendung durch staatliche Akteure gegen die in der UN-KRK festgeschriebenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, Kinder und Jugendliche vor jedweder Form von Gewalt zu schützen (Art. 19 UN-KRK u. a.).

Abseits der rechtlichen Verpflichtungen, die es aus gutem Grund einzuhalten gilt, darf niemals vergessen werden, was Pushbacks für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen bedeuten: Die Erfahrung von Gewalt und Erniedrigung gegen die eigene Person, das Miterleben von Tod und Gewalt gegenüber Dritten, die Angst und der Kontrollverlust der eigenen Eltern angesichts dieser menschenverachtenden Praxis, nicht zu schweigen von der Angst um das eigene Leben, sind für Kinder und Jugendliche traumatisierend und begleiten sie ein Leben lang. Entwicklungsstörungen und psychische Erkrankungen können die Folge sein.¹⁹



LAGER AUF DER GRIECHISCHEN INSEL KOS



3.1

... IN UNGARN:

Gesetzlich legitimierte Pushbacks ersetzen ein Asylsystem

2015 errichtete die ungarische Regierung entlang der gesamten Grenze zu Serbien und an Teilen der Grenze zu Kroatien einen Grenzzaun. Gleichzeitig wurde die Überwindung des Zauns zu einer Straftat erklärt, die mit bis zu zehn Jahren Haft und Ausweisung geahndet werden kann.²⁰ In den folgenden Jahren wurden der Zaun und die dort installierte Überwachungstechnik sukzessive ausgebaut.²¹

Die strafrechtliche Sanktionierung der irregulären Einreise verlor mit der Einführung der »8-Kilometer-Regel« im Juli 2016 schlagartig an Relevanz: Seitdem können ungarische Grenzschutzbeamt*innen sofort und ohne jegliche Prüfung etwaiger Schutzgesuche Geflüchtete auf die andere Seite des Grenzzauns zurückschieben, wenn sie innerhalb eines acht Kilometer breiten Streifens hinter der Grenze aufgegriffen werden. Für Kinder und Jugendliche gibt es dabei keine Ausnahme oder Sonderregelung. Betroffene Kinder, Jugendliche und Familien werden so ihres Rechts beraubt, in Ungarn Asyl zu beantragen. Ihnen wird auch die Möglichkeit vorenthalten, Rechtsmittel gegen die Zurückschiebung einzulegen. Im März 2017 wurde das beschriebene Verfahren auf ganz Ungarn ausgeweitet, mit der Folge, dass sogar Schutzsuchende nach Serbien zurückgeschoben wurden, die sich zuvor gar nicht in Serbien aufgehalten hatten.²²

Begründet wurden die beschriebenen Maßnahmen mit einem »Krisenzustand aufgrund von Massenmigration«, der zunächst auf die Landkreise an den Grenzen zu Österreich, Slowenien, Kroatien und Serbien beschränkt war, später jedoch auf das ganze Land ausgeweitet wurde.²³

Als Reaktion leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein, in dessen Folge der Gerichtshof der Europäischen Union

(EuGH) die entsprechende nationale Regelung in einem Urteil von Dezember 2020 für europarechtswidrig erklärte. Dem von der ungarischen Regierung vorgebrachten Argument, dass es sich bei den Pushbacks nach Serbien gar nicht um Zurückschiebungen in ein anderes Land handle, weil ein schmaler Streifen jenseits des Zauns noch zum ungarischen Staatsgebiet gehöre, folgte der EuGH dabei nicht.²⁴

OFFENE RECHTSVERLETZUNGEN ALS ANHALTENDE PRAXIS

Das EuGH-Urteil führte jedoch auf ungarischer Seite weder zu einer Gesetzesänderung noch zur Beendigung der Zurückschiebungspraxis. Vielmehr macht der ungarische Staat bis heute sogar detaillierte Angaben zu den anhaltenden Zurückschiebungen auf dieser nationalrechtlichen Grundlage: Im Jahr 2019 wurden laut offiziellen Angaben insgesamt 11.101 Geflüchtete aus Ungarn zurückgeschoben. Die Zahl stieg in den folgenden Jahren beständig. Allein im Jahr 2022 wurden 158.565 Pushbacks durchgeführt und offiziell registriert.²⁵

Nur in wenigen Ausnahmefällen werden ankommende Kinder und Jugendliche nicht direkt nach Serbien zurückgeschoben. Oft handelt es sich dabei um Fälle, bei denen die Überwindung des Zauns oder die Gewalt der ungarischen Polizei zu so schweren Verletzungen geführt hat, dass ein Krankenhausaufenthalt nötig wurde. So wurde etwa ein Minderjähriger nach der Überwindung des Zauns von einem ungarischen Polizisten mit einem Metallknüppel so schwer misshandelt, dass er in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste. Sowohl die Einleitung eines Verfahrens gegen die beteiligten Polizist*innen als auch die Aufnahme seines Asylverfahrens scheiterten letztlich an für den Jungen kaum überwindbaren administrativen Hürden.²⁶

Exemplarisch für die Pushback-Praxis in Ungarn steht folgender Fall, den das *Border Violence Network* im Sommer 2022 dokumentierte: Ein 16-jähriger Geflüchteter aus Afghanistan berichtete, dass er, nachdem er mit einer Gruppe anderer Geflüchteter den Zaun überwunden hatte, nach einem fünfstündigen Fußmarsch von der ungarischen Polizei aufgegriffen wurde. Die Polizei trat ihn und die anderen Geflüchteten, schlug mit den Fäusten und Schlagstöcken auf sie ein und zerstörte ihre Handys. Anschließend wurden sie zum Grenzübergang Kelebia gebracht und nach Serbien zurückgeschoben. Der 16-jährige Jugendliche hatte einen stark geschwellenen Kiefer. Die Ärzte in Serbien diagnostizierten einen möglichen Kieferbruch.¹³⁰

MASSIVE GEWALT ALS METHODE

Seit 2016 haben verschiedene Organisationen immer wieder massive körperliche Gewalt bei Pushbacks aus Ungarn dokumentiert. Dazu gehören *Amnesty International*²⁷, *Human Rights Watch*²⁸, *Ärzte ohne Grenzen*²⁹ und das Antifolterkomitee des Europarates.³⁰ Die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, äußerte sich in einem Bericht besorgt über die

exzessive Gewaltanwendung durch die ungarische Polizei bei Rückführungen. Die mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei umfassten Tritte, Schläge und Schläge mit Schlagstöcken auf verschiedene Körperteile, auch gegen Personen, die sich auf den Boden legen mussten, und das Sprühen von Pfefferspray direkt ins Gesicht. Darüber hinaus gibt es Vorwürfe, dass Polizeibeamte ihre Diensthunde ohne Maulkorb auf Menschen loslassen.³¹

Diese Gewalt betrifft auch Kinder und Jugendliche. Das *Border Violence Network* dokumentierte in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 68 Pushback-Fälle aus Ungarn, wobei sich in fast 70 Prozent der zurückgeschobenen Gruppen mindestens ein Minderjähriger befand.³²

GERICHTSURTEILE BLEIBEN OHNE FOLGEN

Auf Ebene der Europäischen Union zog das EuGH-Urteil von 2020 durchaus Konsequenzen nach sich: Die europäische Grenzschutzagentur Frontex beendete im folgenden Jahr ihre Unterstützungsaktivitäten in Ungarn. Im November 2021 verklagte die Europäische Kommission Ungarn erneut vor dem EuGH wegen Nichtbefolgung des Urteils. Eine Entscheidung darüber steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch aus.³³

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in den Jahren 2021 und 2022 in mehreren Fällen geurteilt, dass die den Entscheidungen zugrunde liegenden Zurückschiebungen nach Serbien gegen die EMRK verstoßen haben.³⁴ Dies stellte der EGMR im Oktober 2023 auch hinsichtlich einer Familie mit mehreren Kindern (zwei davon minderjährig) fest, die 2019 aus dem Bürgerkriegsland Jemen kamen und über den Budapester Flughafen nach Ungarn eingereist waren. Ungeachtet ihrer Asylanträge wurden sie nach Serbien gebracht, obgleich sie nicht einmal von dort gekommen waren.³⁵

Trotz dieser Urteile hält die Praxis der ungarischen Behörden an. Damit hat sich Ungarn gänzlich vom Flüchtlingsschutz in der EU abgewandt – mit dramatischen Folgen für geflüchtete Kinder und Jugendliche.





LIEGENGEBLIEBENE RETTUNGSWESTE AUF DER INSEL SAMOS, GRIECHENLAND

3.2

... IN GRIECHENLAND:

Pushbacks auf dem Meer mit menschenverachtenden Methoden

Seit mehr als 20 Jahren werden Pushbacks aus griechischem Staatsgebiet von verschiedenen Organisationen dokumentiert. Sowohl vor den Ägäischen Inseln als auch an der griechisch-türkischen Landgrenze am Fluss Evros sind Pushbacks gängige Praxis. In der Ägäis hat sich dabei über die Jahre folgendes Handlungsmuster etabliert: Nachdem sich das Boot der griechischen Küstenwache einem Boot mit Geflüchteten nähert, werden zunächst bewusst Wellen erzeugt, welche das Boot zum Schwanken bringen und somit zum Halten zwingen. Danach wird ein Seil befestigt und das Boot wird in Richtung der türkischen Hoheitsgewässer gezogen.³⁶

Allein im Jahr 2022 kam es laut der NGO *Aegean Boat Report* zu mindestens 988 Pushbacks in der Ägäis, von denen 26.133 Menschen, darunter zahlreiche Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige, betroffen waren.³⁷

STRATEGISCHES ABSTREITEN JEDLICHEN FEHLVERHALTENS

Obwohl Pushbacks aus griechischen Hoheitsgewässern vielfach und bestens dokumentiert sind, wurde derartige Vorgehen von offizieller Seite in der Vergangenheit schlichtweg bestritten. Mittlerweile gibt die griechische Regierung die Zurückschiebungen gar offen zu, bestrittet aber ihre Rechtswidrigkeit. Ministerpräsident Mitsotakis verkündete im April 2023:

*Wir begehen keine Pushbacks. Aber wir fangen Menschen auf See ab. Ich bin mir dessen völlig bewusst und bin überzeugt, dass dies mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union vereinbar ist.*³⁸

Zu ernsthaften Ermittlungen oder Anklagen gegen beteiligte Grenzschutzbeamt*innen kommt es in der Regel dementsprechend nicht.³⁹

Anstatt Vorfälle gründlich zu untersuchen und Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, streiten die griechischen Behörden vielmehr jedes Fehlverhalten ab. Dies wird besonders deutlich in einem Fall, der sich bereits im Jahr 2014 ereignete und vor Kurzem erneut Aufsehen erregte, da er Gegenstand einer Entscheidung des EGMR im Juli 2022 war: Die griechische Küstenwache hatte versucht, ein überfülltes Fischerboot mit 27 Menschen an Bord vor der Insel Farmakonisi in türkische Hoheitsgewässer zu schleppen. Dabei wurde das Boot so stark beschädigt, dass es zu sinken begann. Drei Frauen und acht Kinder ertranken. Die griechische Küstenwache behauptete später, es habe sich nicht um einen versuchten Pushback, sondern um eine missglückte Rettungsaktion gehandelt. Der EGMR verurteilte Griechenland dennoch zur Zahlung von 330.000 Euro an die Kläger*innen.⁴⁰

Im Juni 2023 ereignete sich eine weitere Katastrophe besonderen Ausmaßes, die die Handschrift eben dieses Vorgehens der Küstenwache trägt: Ein Boot mit über



700 Geflüchteten an Bord, darunter auch viele Kinder, sank in griechischen Hoheitsgewässern vor der Hafensstadt Pylos. Nur wenige der über 700 Menschen überlebten. Es gibt ernstzunehmende Hinweise darauf, dass die griechische Küstenwache, anstatt eine Rettung einzuleiten, versuchte, das in Seenot befindliche Boot in Richtung Italien zu eskortieren bzw. mittels eines Seils zu schleppen: Dies führte mutmaßlich zum Sinken des Bootes.⁴¹

MENSCHENVERACHTENDE METHODEN

In jüngster Zeit ist in der Ägäis überdies eine neue Form von Pushback zu beobachten, die als »Drift-Back« bezeichnet wird: Geflüchtete – auch Familien und unbegleitete Minderjährige – werden dabei auf offener See von der griechischen Küstenwache gezwungen, sich in Rettungsinseln oder antriebslosen Booten zurück in türkische Gewässer treiben zu lassen. Selbst diejenigen, die es bereits auf eine griechische Insel geschafft haben, müssen damit rechnen, nach einem Aufgriff an Land wieder aufs Meer zurückgebracht zu werden. Häufig kommt es bei den »Drift-Backs« auch zur Anwendung von körperlicher Gewalt. Zudem werden den Geflüchteten ihre Mobiltelefone abgenommen. Für den Zeitraum von Februar 2020 bis Februar 2022 dokumentierte *Forensic Architecture* 1.018 »Drift-Backs« in der Ägäis, davon 120 vor der Insel Kos.⁴²

Die *New York Times* konnte anhand von Videomaterial und Interviews einen »Drift-Back« rekonstruieren, der sich im April 2023 ereignet hatte: Kurz nachdem das Boot mit insgesamt zwölf Geflüchteten an Bord – darunter mehrere Kinder und ein sechs Monate altes Baby – auf Lesbos angelandet war, wurden die ankommenden Schutzsuchenden von mehreren maskierten Männern aufgegriffen und in einem Lieferwagen zurück an die Küste gebracht. Dort mussten sie in ein anderes Boot

steigen, diesmal eines der griechischen Küstenwache, und wurden anschließend gezwungen, auf offener See eine Rettungsinsel ohne Motor zu besteigen. Kurze Zeit später erschien die türkische Küstenwache und brachte die Geflüchteten zurück in die Türkei.⁴³

Selbst vom Festland aus, sogar aus Thessaloniki oder Athen, werden mittlerweile Pushbacks durchgeführt. Ein Mandant von *Equal Rights Beyond Borders* wurde nach seiner Einreise zunächst auf der griechischen Insel os inhaftiert, nach zahlreichen Verfahren jedoch als Flüchtling anerkannt und somit entlassen. Nun in die Obdachlosigkeit gezwungen, schlug er sich bis Thessaloniki durch. Während er auf die Aushändigung seiner Aufenthaltserlaubnis wartete, wurde er von den griechischen Behörden – trotz seines legalen Aufenthaltes – Ende 2022 in die Türkei zurückgeschoben.

NACHGEWIESENE BETEILIGUNG DER EU-AGENTUR FRONTEX

Doch nicht nur die griechischen Behörden, sondern auch die EU und ihre Institutionen sind aktiv in die Pushbacks in der Ägäis involviert. Ein Verbund von Journalist*innen von *Lighthouse Reports* und zahlreicher renommierter europäischer Medienhäuser wertete in jahrelanger Recherche zahlreiche Quellen aus, darunter eine interne Datenbank von Frontex.⁴⁴ Das Ergebnis: Frontex war

bei illegalen Pushbacks von mindestens 957 Menschen beteiligt, die zwischen März 2020 und September 2021 in Europa Schutz suchten. Überwachungsflugzeuge und Schiffe von Frontex entdeckten die Flüchtenden in Schlauchbooten und informierten die griechische Küstenwache, welche sie auf aufblasbare Rettungsflöße ohne Motor setzte und auf offenem Meer in türkischen Gewässern zurückließ [...]. In min-

destens zwei Fällen waren die Asylsuchenden, darunter Frauen und Kinder, bereits auf einer griechischen Insel gelandet und wurden danach verbotenerweise in türkischen Gewässern ausgesetzt.⁴⁵

Daran zeigt sich: Die Verantwortung für Pushbacks in der Ägäis und die Verweigerung von Seenotrettung liegt längst nicht nur bei der griechischen Regierung, sondern auch bei der EU, die durch den Einsatz von Frontex in Griechenland aktiv an Menschenrechtsverletzungen in der Ägäis beteiligt war. Ob die eingeleitete Reform und der Führungswechsel bei Frontex diesen Missstand auch nur ansatzweise beheben kann, bleibt abzuwarten.⁴⁶

Auch an der griechisch-türkischen Grenze am Evros zeigt die EU trotz massiver und vielfach belegter Pushbacks⁴⁷ immer wieder deutliche Unterstützung für das Vorgehen der griechischen Behörden: Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, lobte im März 2020 Griechenland als »Schutzschild« Europas.⁴⁸ Angesichts dessen verwundert es nicht, dass sich der griechische Ministerpräsident Mitsotakis auf die Rückendeckung der EU beruft und den Rechtsrahmen nach seinem Belieben dehnt. Solange die EU keinerlei Anstrengungen unternimmt, Griechenland für seine nachgewiesenen und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu sanktionieren, werden Rechtsverletzungen immer offener begangen.

3.3

... IN BULGARIEN:

Pushbacks in Zeiten der Schengen-Beitrittskandidatur

Systematische Pushbacks aus Bulgarien, die sich auch gegen Kinder und Jugendliche richten, werden seit vielen Jahren durch nationale und internationale Organisationen dokumentiert. Diese finden an der Grenze zu Griechenland und insbesondere an der Grenze zur Türkei statt, wo sich über weite Strecken ein Grenzzaun befindet, mit dessen Errichtung die bulgarischen Behörden bereits im Jahr 2013 begonnen haben.⁴⁹

Im Jahr 2022 kam es im türkisch-bulgarischen Grenzgebiet zu einem drastischen Anstieg der rechtswidrigen Zurückschiebungen: Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 mindestens 5.000 Pushbacks stattfanden, von denen fast 90.000 Menschen betroffen waren. Im Vergleich zum Vorjahr hatte sich damit sowohl die Zahl der erfassten Pushbacks als auch die Zahl der betroffenen Personen in etwa verdoppelt. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Zahlen sogar noch deutlich höher liegen. Ursächlich für den Anstieg ist vor allem, dass es in letzter Zeit immer schwieriger geworden ist, aus der Türkei über Griechenland in die EU zu gelangen und Geflüchtete daher vermehrt auf die Route über Bulgarien ausweichen.⁵⁰

Die bulgarischen Behörden reagieren auf die steigende Zahl Ankommender mit rechtswidrigen Zurückweisungen – ungeachtet der Tatsache, dass Pushbacks in Bulgarien nicht nur gegen europäisches, sondern auch nationales Recht verstoßen. Dies liegt wohl auch darin begründet, dass die EU den effektiven Schutz der Außengrenzen zur Schlüsselpriorität erklärt⁵¹ und somit implizit zur Bedingung für den Schengen-Beitritt des Landes macht. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass bulgarische Grenzschutzbeamte*innen kaum

mit Sanktionen rechnen müssen, wenn sie Pushbacks durchführen.⁵²

MASSIVE GEWALTANWENDUNG

Auf die weit verbreitete Anwendung massiver körperlicher Gewalt in Zusammenhang mit bulgarischen Pushbacks, die sich auch gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richtet, wurde wiederholt durch verschiedene Organisationen hingewiesen.⁵³ Am 3. Oktober 2022 schossen bulgarische Grenzschutzbeamte*innen sogar auf eine Gruppe von Geflüchteten, die sie zuvor zur Rückkehr in die Türkei gezwungen hatten. Ein Video des Vorfalls zeigt, wie ein junger Syrer schwer verletzt zusammenbricht.⁵⁴

Ein Bericht der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* dokumentierte im Jahr 2022 das Ausmaß der Gewaltanwendung: Von 15 interviewten afghanischen Geflüchteten berichteten 14 davon, im Zuge von Zurückschiebungen durch bulgarische Polizist*innen geschlagen worden zu sein. Zehn Interviewpartner*innen gaben an, dass ihnen Gegenstände beziehungsweise ihre Kleidung entwendet wurden. Ein 14-jähriger Junge äußerte sich wie folgt:

Wir wurden von vier Polizisten mit einem Hund aufgegriffen. Ihre Uniformen waren blau mit der Aufschrift »Polizei«. Sie haben mich geschlagen, aber weil ich ein Kind bin, haben sie mich nur drei oder vier Mal mit der Faust und einem Stock geschlagen. Ich wurde nicht so schlimm geschlagen wie die Männer. Die Polizei ließ den Hund frei, damit er zubeißt. Der



Hund rannte auf mich zu, aber ich versteckte mich hinter den Polizisten. Ich habe gesehen, wie der Hund andere Menschen gebissen hat. Es schien schlimmer als der Tod, von so einem Hund gebissen zu werden. Die Schläge dauerten 20 bis 25 Minuten.⁵⁵

Diese Schilderungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche einerseits direkter Gewalt gegen ihre eigene Person ausgesetzt sind, andererseits aber auch Gewalt gegenüber Dritten miterleben müssen. Dies ist für Kinder und Jugendliche ebenfalls schwer traumatisierend – besonders, aber nicht nur, wenn es sich um die eigenen Eltern oder Vertrauenspersonen handelt. Derartige Erlebnisse können sich langfristig negativ auf die Psyche und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken.

PUSHBACKS WEIT IM LANDESINNEREN

Seit Beginn des Jahres 2022 beobachten bulgarische NGOs, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Familien und unbegleitete Minderjährige selbst dann Gefahr laufen, Opfer eines Pushbacks zu werden, wenn es ihnen gelingt, eine Aufnahmeeinrichtung der Asylbehörde im Landesinneren zu erreichen. Im Mai 2022 reisten Mitarbeitende der NGOs *Center for legal aid* –

Voice in Bulgaria und *Mission Wings* in die Türkei, wo sie einige Betroffene treffen konnten, die Opfer dieser Praxis geworden sind. Die Videointerviews enthalten Geschichten mehrerer unbegleiteter Minderjähriger aus Syrien, die in einer offenen Unterkunft für Geflüchtete in Sofia um Asyl baten und ungeachtet ihrer Asylanträge zurück in die Türkei gebracht wurden. Einer von ihnen berichtete:

Wir sind nicht zur Polizei oder zur Armee gegangen, sondern in das Lager, um Schutz zu suchen. Die Polizei wurde kontaktiert und überstellte uns [...]. Das offizielle Auto kam an. Sie kontrollierten uns, unsere Telefone und unser Gepäck. Sie setzten uns in das Auto. Dann brachten sie uns ins Gefängnis [...]. [Von dort] brachten sie uns zur Grenze, zu einem militärischen Kontrollpunkt [...]. Bevor sie uns alleinließen, verprügelten sie uns und warfen uns aus dem Land.⁵⁶

Als Reaktion auf diese neue staatliche Praxis sind bulgarische NGOs mittlerweile dazu übergegangen, Asylsuchende zur Antragstellung zu begleiten. Allein in den ersten vier Monaten des Jahres 2023 kamen 222 Menschen – darunter 22 unbegleitete Minderjährige – in das Büro der NGO *Center for legal aid – Voice in Bulgaria* in Sofia, um derartige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Ein besonders drastischer Fall eines Pushbacks aus dem Landesinneren ereignete sich im April 2022, als ein afghanischer Geflüchteter, der über einen bulgarischen Aufenthaltstitel verfügt, versuchte, seinem minderjährigen Bruder – der es zuvor mit einem gebrochenen Bein über die Grenze geschafft hatte – dabei zu helfen, eine bulgarische Aufnahmeeinrichtung zu erreichen, um dort Asyl zu beantragen. Anstatt den Asylantrag des Bruders anzunehmen, wurden beide, auch der Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht in Bulgarien, in die Türkei gebracht. Zuvor wurden sie geschlagen, ihre Telefone wurden entwendet und ihre Schuhe wurden ihnen abgenommen.¹³¹

EXPLIZITES LOB UND IMPLIZITES MITWISSEN

Trotz der eindeutigen Belege für das systematische und rechtswidrige Vorgehen der bulgarischen Behörden hält sich die Europäische Kommission mit Kritik an Bulgarien auffallend zurück. Obwohl es eine ihrer Kernaufgaben ist, die Einhaltung der europäischen Verträge zu überwachen und einzufordern, kündigte die Europäische Kommission im März 2023 sogar den Start eines Pilotprojekts mit Bulgarien »zur Verhinderung irregulärer Einreisen und damit zur Stärkung des Grenz- und Migrationsmanagements« an.⁵⁷ In einer Rede erklärte Kommissionspräsidentin von der Leyen im September 2023:

Ich möchte insbesondere Bulgarien und Rumänien danken, dass sie mit gutem Beispiel vorgegangen sind, indem sie auf bewährte Verfahren im Bereich Asyl und Rückführung verwiesen.⁵⁸

Die europäische Grenzschutzagentur Frontex ist bereits seit vielen Jahren mit Beamt*innen und entsprechender

Grenzüberwachungstechnologie in Bulgarien präsent.⁵⁹ Im August 2023 waren 232 Frontex-Beamt*innen in Bulgarien im Einsatz.⁶⁰ Wenn Frontex-Beamt*innen bisher auch keine direkte Beteiligung an Pushbacks und den damit verbundenen Misshandlungen nachgewiesen wurde, gibt es doch starke Hinweise darauf, dass Frontex wissentlich die Augen vor Menschenrechtsverletzungen der bulgarischen Behörden verschließt. Ende 2022 gelang es einem Rechercheverbund verschiedener europäischer Medien, mit heimlich aufgenommenen Videoaufnahmen die Existenz eines inoffiziellen Gefängnisses in der bulgarischen Kleinstadt Sredetz nachzuweisen: Dort wurden Geflüchtete im Hinterhof einer Polizeistation in einem vergitterten Schuppen, der einem Hundezwinger glich, ohne jegliche Versorgung bis zu ihrer Rückschiebung festgehalten. Nur wenige Meter entfernt parkten Autos mit der Aufschrift »Frontex«.⁶¹ Selbst wenn Frontex-Beamt*innen den Ort des Geschehens vor den eigentlichen Misshandlungen verlassen, ist davon auszugehen, dass sie wissen, was im Anschluss an einen durch sie unterstützten Zugriff zu erwarten ist.⁶²

GRENZBEFESTIGUNG BULGARIEN



3.4

... IN POLEN:

Humanitäre Notlage statt nationalen Notstands

Im September 2021 errichteten die polnischen Behörden als Reaktion auf die versuchten Einreisen Schutzsuchender über die belarussische Grenze Stacheldrahtzäune⁶³ entlang großer Teile der Grenze und verhängten den Ausnahmezustand.⁶⁴ Im Zuge dessen wurde das Betreten eines zwei Kilometer breiten Streifen vor der Grenze grundsätzlich untersagt und auch Journalist*innen und Vertreter*innen der Zivilgesellschaft hatten keinen Zugang mehr zu diesem Bereich.⁶⁵ Im Juli 2022 wurde der Ausnahmezustand beendet und das Aufenthaltsverbot auf einen 200 Metern breiten Bereich vor der Grenze beschränkt.⁶⁶ Dies galt bis Ende 2022.

Zwei nationale Regelungen gelten weiterhin, die Pushbacks – auch von Familien mit Kindern und unbegleiteten Minderjährigen – von Polen nach Belarus vermeintlich legalisieren: Einerseits änderte das Innenministerium im August 2021 eine Verordnung, die ursprünglich zur Einschränkung des Grenzverkehrs während der Covid-Pandemie eingeführt wurde, mit dem Ziel, Drittstaatsangehörige nach Belarus zurück-schieben zu können. Andererseits verabschiedete das polnische Parlament im Oktober 2021 ein Gesetz, das es den polnischen Behörden erlaubt, einen Antrag auf

internationalen Schutz nicht zu berücksichtigen und betroffene Personen zurückzuschieben, wenn diese unmittelbar nach dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden. Dieses Gesetz umfasst alle Schutzsuchenden und somit auch Familien mit minderjährigen Kindern. Ein Änderungsantrag, der vorsah, diese Gruppe von dem Gesetz auszunehmen, wurde vom polnischen Parlament verworfen.⁶⁷

HUMANITÄRE NOTLAGE IM WALD

Zurückschiebungen von Geflüchteten nach Belarus und die zunehmende Militarisierung der polnisch-belarussischen Grenze führen seit 2021 eine humanitäre Notlage herbei. Geflüchtete, die aus Belarus die polnische Grenze überqueren, werden beiderseits der Grenze mit massiver Gewaltanwendung auf die jeweils andere Seite gedrängt.

Um den Pushbacks zu entkommen, sehen sich Geflüchtete gezwungen, sich zum Teil monatelang in den Wäldern an der polnisch-belarussischen Grenze aufzuhalten. Die Situation im Wald birgt zahlreiche Gefahren. Kinder, Jugendliche und Familien müssen extreme

IN DEN WÄLDERN AN DER POLNISCH-BELARUSSISCHEN GRENZE





Strapazen ertragen. Im Sommer sind die Geflüchteten ohne Zugang zu Trinkwasser extremer Hitze ausgesetzt, im Winter fallen die Temperaturen im Wald auf bis zu minus 20° Grad Celsius. Es gibt kaum Zugang zu Lebensmitteln. Krankheiten, aber auch Wunden, die unter anderem im Zuge von Pushbacks zugefügt wurden, können kaum behandelt werden. Anfang 2022 begann die polnische Regierung damit, den Grenzzaun durch eine Mauer zu ersetzen. Bei den Versuchen, diese Mauer zu überwinden, ziehen sich Geflüchtete seitdem häufig Knochenbrüche oder andere Verletzungen zu.

Bis April 2023 starben mindestens 50 Erwachsene beim Versuch, die polnisch-belarussische Grenze zu überqueren.⁶⁸ Mehr als 200 Menschen, darunter auch Kinder und Jugendliche, gelten als vermisst.⁶⁹

MISSHANDLUNGEN UND FAMILIENTRENNUNGEN

Die Pushbacks von Polen nach Belarus gehen oft mit massiver Gewaltanwendung einher. Menschenrechtsorganisationen berichten immer wieder von schweren Misshandlungen seitens belarussischer, aber auch

polnischer Grenzschutzbeamte*innen. Geflüchtete werden geschlagen und ihnen wird Nahrung und Wasser vorenthalten.⁷⁰

ZAHLEN WERDEN SCHICKSALEN NICHT GERECHT

Da ein Flug bis nach Belarus möglich ist, gilt die Fluchtroute über Belarus im Vergleich zu anderen Fluchtwegen vielen Geflüchteten trotz aller Gewalt im Grenzgebiet zu Polen als vermeintlich sicherer.⁷¹ Daher ist Eindrücken der *terre des hommes*-Partnerorganisation *Egala* zufolge der Anteil der Mädchen unter den unbegleiteten Minderjährigen höher. Eines der Mädchen beschreibt die Gründe für ihre Flucht folgendermaßen:

Ich kam aus [Land X], weil mein Bruder und mein Vater mich zwangen, einen alten Mann zu heiraten, und ich weigerte mich, und sie drohten mir, wenn ich nicht akzeptiere, würden sie mich umbringen, also bin ich weggelaufen und hierhergekommen. (...) Ich will frei sein von meinem Vater und meinem Bruder, ich will mein Leben leben und studieren.⁷²

Immer wieder kommt es infolge der rechtswidrigen Zurückschiebungen zu Familientrennungen. Im Juli 2023 wurde eine Mutter mit einem gebrochenen Bein in ein polnisches Krankenhaus gebracht und ohne Kontaktmöglichkeit von ihrer 17-jährigen Tochter getrennt, deren Handy zerstört worden war. Die Tochter, wie ihre Mutter syrische Kurdin, wurde währenddessen nach Belarus zurückgeschoben. Die besorgte Mutter befand sich nach der Operation in einem sehr schlechten psychischen Zustand und verweigerte die Nahrungsaufnahme. Es gelang ihr mithilfe rechtlichen Beistands jedoch, einen Asylantrag zu stellen. Der Tochter wurde trotz des schwierigen Gesundheitszustands ihrer Mutter die Einreise faktisch verweigert*, sie musste schließlich nach Syrien zurückkehren. Ihre Mutter wurde in einer polnischen Migrationshafeinrichtung inhaftiert.¹³²

* Der polnische Grenzschutz teilte zwar mit, dass das Mädchen über den Grenzübergang Terespol nach Polen legal einreisen dürfe. Dieser war jedoch rund 100 km von ihrem Aufenthaltsort entfernt und somit für sie nicht erreichbar. Außerdem ist bekannt, dass in Terespol in der Praxis vielen Asylsuchenden die Einreise verweigert wird.

Während die individuellen Schicksale der einzelnen Menschen keinerlei Beachtung finden, erfassen die polnischen Behörden die Zahlen erfolgter Zurückschiebungen, als wäre sie legitimes Verwaltungshandeln. Allein im Jahr 2022 wurde auf Basis der zuvor beschriebenen gesetzlichen Regelung von Oktober 2021 in 2.549 Fällen eine sofortige Zurückschiebung angeordnet. Darüber hinaus wurden im gleichen Zeitraum 12.144 »Verhinderungen irregulärer Grenzübertritte« registriert, wobei diese Zahl auch Personen einschließt, die auf Grundlage der im August 2021 geänderten Verordnung nach Belarus zurückgeschoben wurden.⁷³

DEUTLICHE VERURTEILUNG – ABER NICHT DURCH DIE EU

Sowohl mit dem neuen Gesetz von Oktober 2021 als auch mit der im August 2021 geänderten Verordnung verstößt Polen gegen seine internationalen Verpflichtungen in Hinblick auf den Umgang mit Schutzsuchenden.⁷⁴ Hinsichtlich der Verordnung vom August 2021 stellten zudem mehrere polnische Gerichte fest, dass sie mit nationalem Recht, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EU-Grundrechtecharta nicht vereinbar ist. Auch erklärten polnische Gerichte in mehreren Entscheidungen Abschiebungsanordnungen, die auf der gesetzlichen Regelung vom Oktober 2021 basierten, für rechtswidrig, da sie gegen das *Refoulement*-Verbot verstoßen.⁷⁵

Was die Rückschiebung von Minderjährigen anbelangt, so betonte ein polnisches Gericht darüber hinaus, dass den Behörden eine besondere Verpflichtung zukommt, sorgfältig zu prüfen, welche Auswirkungen eine Zurückschiebung auf Kinder und Jugendliche hat. In dem konkreten Fall, der auf Beschwerde des polnischen Menschenrechtskommissars hin geprüft wurde, wurde ein Kind einem fremden Erwachsenen »zugeordnet« und anschließend nach Belarus zurückgeschoben.⁷⁶

Vor dem EGMR sind derzeit mindestens elf Verfahren zu polnischen Pushbacks anhängig.⁷⁷ Diese betreffen insgesamt 84 Drittstaatsangehörige, darunter 16 Minderjährige.⁷⁸ Weitere Verfahren werden folgen, darunter auch der Fall einer irakischen Familie mit zwei minderjährigen Kindern. Die Familie hielt sich insgesamt 21 Tage im Wald an der Grenze auf und wurde sieben Mal von den polnischen Behörden nach Belarus zurückgeschoben. Im Zuge dessen kam es in Belarus zu körperlichen Misshandlungen.⁷⁹

Von Seiten der Europäischen Union ist bisher kaum Kritik an den Zuständen im polnisch-belarussischen Grenzgebiet zu vernehmen, und die Europäische Kommission hat bisher auch kein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der polnischen nationalrechtlichen Grundlagen für unionsrechtswidrige Zurückschiebungen eingeleitet. Dies ist insofern unerklärlich, als die polnischen Regelungen durchaus mit den in Ungarn geschaffenen Regeln vergleichbar sind.

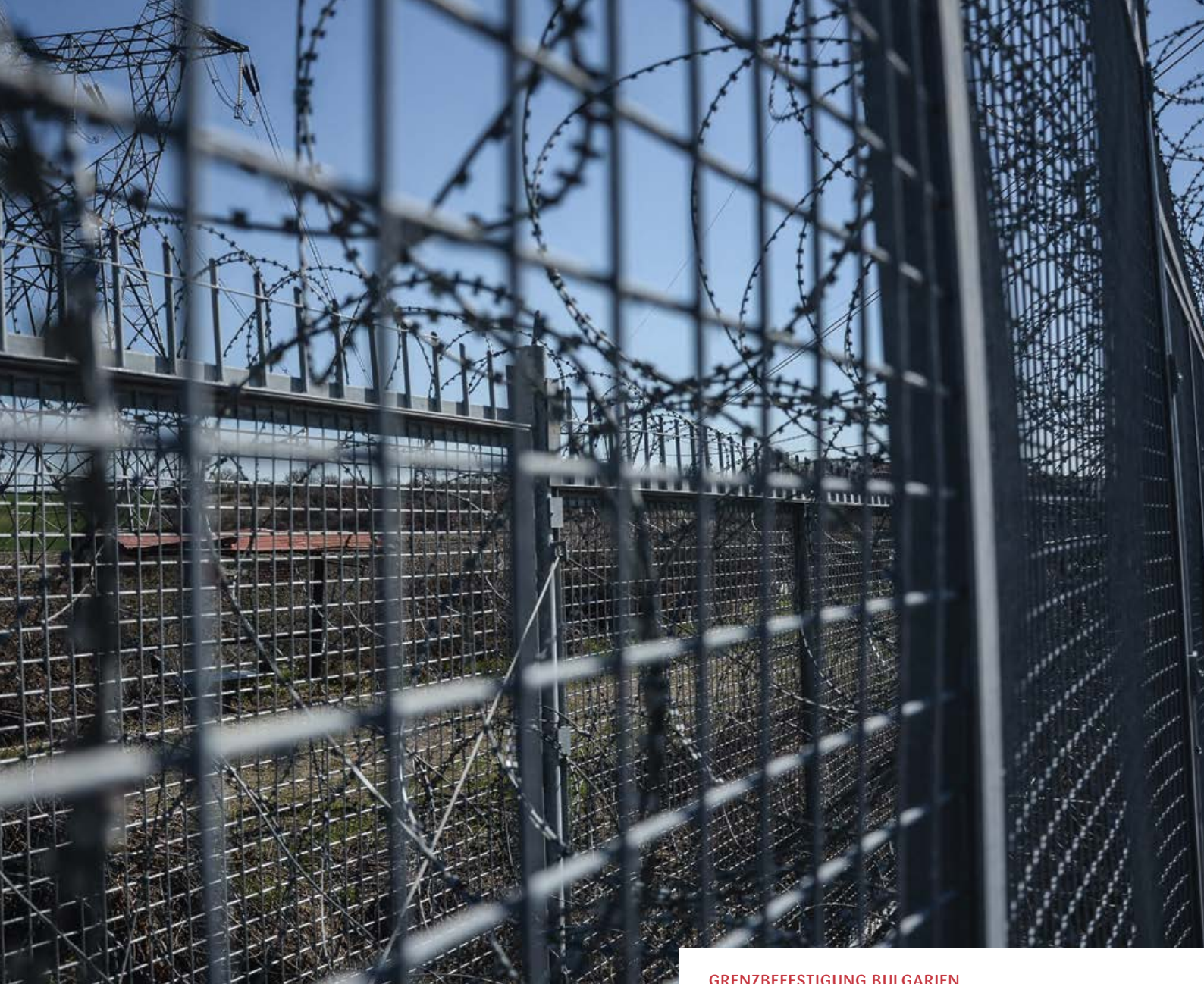
3-5 Rechtswidrige Zurückschiebungen: Offene Rechtsverletzung und anhaltende Praxis

In den letzten Jahren ist bei rechtswidrigen Zurückschiebungen eine Eskalation auf mehreren Ebenen zu beobachten, von der Kinder und Jugendliche, sei es im Familienverbund oder unbegleitet, massiv betroffen sind. Die Analyse zeigt, dass sowohl die Zahl der von Pushbacks betroffenen Kinder und Jugendlichen zugenommen hat als auch das Ausmaß der Gewalt, der diese im Rahmen von Pushbacks ausgesetzt sind: Körperliche Misshandlungen, Erniedrigungen und andere Formen von Gewalt sind eher die Regel als die Ausnahme, bis hin zu Todesfällen im Zusammenhang mit Pushbacks. Dass Kinder und Jugendliche Zwangsmaßnahmen noch um ein Vielfaches intensiver als Erwachsene erleben, verstärkt traumatisierende Effekte zusätzlich.

Darüber hinaus lässt sich eine Tendenz in den untersuchten europäischen Außengrenzländern dahingehend ausmachen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche

mittlerweile nicht nur in Grenzregionen, sondern sogar weit im Landesinneren Pushbacks befürchten müssen.

In allen untersuchten Ländern wurden Pushbacks und die mit diesen einhergehende Gewalt vielfach von einer Reihe von NGOs und Journalist*innen dokumentiert. Auch nationale und internationale Gerichte haben sich wiederholt mit Zurückschiebungen von Geflüchteten befasst und diese für rechtswidrig erklärt. Ungeachtet dessen halten alle vier untersuchten Staaten weiterhin an der systematischen Zurückschiebung von Geflüchteten fest und unterscheiden dabei in der Praxis auch nicht zwischen Erwachsenen oder Familien mit minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen. Die betrachteten Außengrenzstaaten ignorieren somit systematisch internationale Vorgaben zum Prinzip der Nicht-Zurückweisung sowie die darauf basierende Rechtsprechung zum Flüchtlings- und Kinderschutz und unterlaufen diese offen.



GRENZBEFESTIGUNG BULGARIEN

In Polen und Ungarn gibt es sogar nationalrechtliche Normen, die Pushbacks trotz ihrer Menschenrechtswidrigkeit zu legitimieren versuchen. Pushbacks werden dort staatlicherseits statistisch erfasst, als wären sie normales, legitimes Verwaltungshandeln. In beiden Fällen wurden Regelungen mit der Begründung durch einen vermeintlichen »Notstand« beziehungsweise einen »Krisenzustand« eingeführt. Einige der mit dem ausgerufenen Notstand begründeten Einschränkungen von Rechten wurden mit der Aufhebung des Ausnahmezustands keinesfalls zurückgenommen, sondern bleiben beispielsweise in Form der beschriebenen nationalen Regelung zu Zurückschiebung in Polen bestehen. Dies verdeutlicht, wie gefährlich eine diskursive Rechtfertigung von Rechtseinschränkungen durch »Krisen« oder »Notstände« ist, da sie zur Verfestigung von Rechtsverletzungen führen kann.

Die Europäische Union zeigt sich von all dem mindestens unbeeindruckt: Lediglich gegen Ungarn wurde ein Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäi-

schen Kommission eingeleitet; und obwohl der EuGH die entsprechende nationale Gesetzgebung im Zuge dessen für europarechtswidrig erklärt hat, hält Ungarn an den systematischen Zurückweisungen fest. Gegen Griechenland, Bulgarien und Polen wurden nicht einmal Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Europäische Kommission hat sich vielmehr wiederholt offensiv hinter deren Grenzschutzmaßnahmen gestellt. So fördert sie trotz der dokumentierten Pushback-Praxis in Bulgarien Projekte zur Grenzkontrolle, anstatt Bulgariens Beitrittskandidatur zum Schengen-Raum zu nutzen, um die Einhaltung von Menschen- und Kinderrechten konsequent einzufordern. Auch Frontex duldet Pushbacks in Bulgarien zumindest und war in Griechenland sogar nachweislich aktiv daran beteiligt.

Es drängt sich in allen vier Kontexten der Eindruck auf, dass Akteur*innen der EU das brutale und rechtswidrige Vorgehen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen mindestens billigen und in einigen Kontexten sogar fördern.

4. Unrechtmäßige Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen

In allen vier untersuchten Außengrenzstaaten der EU werden Kinder und Jugendliche in Migrationshaft¹ genommen. Je nach Kontext erfolgt die Inhaftierung gleich bei der Einreise, während des Asylverfahrens oder/und im Kontext der Rückführung zur Durchsetzung einer Abschiebung.

Die Kinderrechtskonvention erlaubt zwar im strafrechtlichen Kontext als *ultima ratio* prinzipiell die Inhaftierung von Minderjährigen (Art. 37 UN-KRK). Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen verbietet die UN-KRK jedoch absolut.⁸⁰ Sie ist niemals mit dem Kindeswohl vereinbar.⁸¹ Der UN-Kinderrechts-Ausschuss hat daher alle Unterzeichnerstaaten der UN-KRK explizit dazu aufgefordert, umgehend jegliche Abschiebungshaft von Kindern zu beenden und Alternativen zur Haft zu finden.⁸²

Die untersuchten Mitgliedstaaten, die Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen anwenden, vermeiden teilweise den Begriff der Haft. Trotzdem gilt gemäß der Rechtsprechung des EuGH: Ein mehrwöchiges Festhalten, beispielsweise in einer Transitzone, hinter Stacheldraht, mit Kontrolle von Besuchen, Sicherheitsüberwachung und keiner Möglichkeit, die Zone in irgendeine Richtung zu verlassen, stellt faktisch Haft dar und ist zudem unrechtmäßig.⁸³ In diesem Sinne wird der Begriff der Haft im vorliegenden Bericht verwendet.

Auch die Inhaftierungsbedingungen verletzen zahlreiche zentrale Kinderrechte.⁸⁴ Unter anderem werden Bildungsbiografien durch unzureichenden Zugang zu Schulbildung unterbrochen und die Möglichkeiten zum Spiel eingeschränkt, obwohl diese für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zentral sind. Auch das gebotene Maß an Privatsphäre und die Genesung nach Misshandlung und Trauma können in den örtlichen Begebenheiten nicht gewährleistet werden.⁸⁵

Selbst eine vermeintlich kurze Dauer der Inhaftierung von wenigen Tagen kann zu gravierenden Konsequenzen führen: Im kindlichen Zeitempfinden können bereits kurze Zeiträume als sehr lang erscheinen.⁸⁶ Die schädlichen Effekte von Migrationshaft auf Kinder und Jugendliche – auch schon bei kurzer Dauer – sind mehrfach und hinreichend belegt.⁸⁷ Infolge der Inhaftierung leiden sie an Depressionen, posttraumatischen

Belastungsstörungen, Angstzuständen und Symptomen wie Schlaflosigkeit, Alpträumen und Bettnässen. Für Kinder und Jugendliche besteht in Folge der Inhaftierung zudem nachgewiesenermaßen ein erhöhtes Risiko für Selbstmord, Selbstverletzung und Bindungsstörungen.⁸⁸

Kinder und Jugendliche nehmen Polizeipräsenz und Zwangsmaßnahmen zudem wesentlich intensiver wahr als Erwachsene. Sie berichten im Kontext von Rückführungen von Angstzuständen und Panik sowie dem Gefühl, wie Verbrecher*innen behandelt zu werden.⁸⁹ *terre des hommes* hat in der Studie »Kein Ort für Kinder« detailliert herausgearbeitet, wie stark das Miterleben von Abschiebungen, das in Abschiebungshafteinrichtungen sicherlich zum Alltag gehört, Kinder und Jugendliche belasten kann.⁹⁰ Dazu kommt die ständige Angst, selbst als nächstes dran zu sein.

Eine besondere Bedeutung kommt im Kontext der Migrationshaft von Minderjährigen dem Prozess der Alterseinschätzung zu. Wenn unbegleitete Kinder und Jugendliche nicht als solche erkannt werden, erhöht das immens das Risiko, dass sie in Abschiebungshaft geraten. Alterseinschätzungen werden immer dann vorgenommen, wenn die Behörden das angegebene Alter einer minderjährigen Person anzweifeln oder wenn, beispielsweise durch *terre des hommes*-Partnerorganisationen, eine Überprüfung einer behördlich angenommenen Volljährigkeit beantragt wird. Im Zweifelsfall kann die Alterseinschätzung somit Voraussetzung dafür sein, dass Kinder oder Jugendliche den Schutz erhalten, der ihnen zusteht.

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt zur Alterseinschätzung eine »umfassende Beurteilung der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes«, welche von Fachpersonen durchgeführt werden muss, wobei das Kind selbst anzuhören ist und verschiedene Aspekte kindlicher Entwicklung zu berücksichtigen sind. Was dabei eindeutig ist: Das Wohl des Kindes muss immer das Verfahren leiten. Explizit lehnt der Kinderrechtsausschuss jegliche Form von medizinischen Methoden ab: Diese seien »ungenau, mit einer großen Fehlertoleranz, und können außerdem traumatisch wirken und zu unnötigen rechtlichen Verfahren führen.«⁹¹ Röntgenverfahren ohne medizinische Indikation stellen

1 Migrationshaft ist im Folgenden definiert als Freiheitsentzug aus migrationsbedingten Gründen. Diese ist von einer strafrechtlichen Inhaftierung zu unterscheiden.

zudem ein potenzielles Gesundheitsrisiko dar. Ohnehin lässt sich das Alter einer Person nur schätzen, keinesfalls bestimmen: Auch medizinische Methoden können nur ein Altersspektrum angeben, das um mehrere

Jahre vom tatsächlichen Alter einer Person abweichen kann.⁹² Im Zweifelsfall muss somit immer von einer Minderjährigkeit und somit von einer höheren Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden.⁹³

4.1.

... IN UNGARN:

Auch de facto Haft ist Haft

Im Jahr 2015 errichtete die ungarische Regierung Grenzzäune sowohl an der serbisch-ungarischen als auch an der kroatisch-ungarischen Grenze und nahm an den serbisch-ungarischen Grenzübergängen Röszke und Tompa zwei sogenannte Transitzone mit einer Kapazität von 450 beziehungsweise 250 Plätzen in Betrieb.⁹⁴ 2020 hielt der EuGH in einem Grundsatzurteil fest, dass die Unterbringung von Asylsuchenden in den Transitzone als Haft einzustufen ist und Schutzsuchende dort zu Unrecht inhaftiert wurden, weil die Inhaftnahme den Anforderungen des Unionsrechts nicht genügt.⁹⁵ In der Folge musste die ungarische Regierung die Transitzone im Mai 2020 schließen. Da dieser Fall als maßgeblich für die aktuelle Praxis der Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Migration angesehen werden muss, werden im Folgenden kurzfristig die in der Vergangenheit liegenden Verfahren und Aufnahmebedingungen in den Transitzone geschildert.

Zu Beginn wurden Asylanträge in den Transitzone nicht inhaltlich geprüft, sondern lediglich deren Zulässigkeit im Rahmen eines Grenzverfahrens. Zudem war die maximale Aufenthaltsdauer in den Transitzone auf 28 Tage begrenzt. Besonders schutzbedürftige Gruppen, also auch Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige, wurden in der Regel unverzüglich in eine offene Unterbringungseinrichtung verlegt, da sie vom Grenzverfahren ausgenommen waren.⁹⁶

Im Zuge von Gesetzesänderungen wurde diese Praxis jedoch im März 2017 dahingehend verschärft, dass nunmehr alle Asylsuchenden (mit Ausnahme von unbegleiteten Minderjährigen unter 14 Jahren) während des gesamten Asylverfahrens und ohne zeitliche Begrenzung in den Transitzone festgehalten wurden. Zudem wurde festgelegt, dass Asylanträge nur noch in den Transitzone gestellt werden können und dort auch die Abschiebungshaft vollzogen werden kann.⁹⁷

GRENZBEFESTIGUNG UNGARN



Einer der beiden Fälle, die dem EuGH-Urteil von 2020 zugrunde lagen und die letztlich zur Schließung der Transitzonen in Ungarn führten, erregte auch öffentlich große Aufmerksamkeit: Der alleinerziehende Vater Abouzar Soltani aus dem Iran und sein damals zehnjähriger Sohn Armin verbrachten nach ihrer Einreise aus Serbien eineinhalb Jahre in der Transitzone in Röszke. Die ungarischen Behörden hatten sich zunächst geweigert, ihre Asylanträge zu bearbeiten, da Serbien für sie ein »sicherer Drittstaat« sei, und schließlich sogar die Abschiebung in den Iran angeordnet. Im März 2019 wurde Abouzar Soltani drei Tage lang das Essen verweigert, beide mussten sich die Portionen von Armin teilen. Erst nach einer Intervention des EGMR erhielt auch der Vater wieder Nahrung. Armin verfiel während der Haft in eine tiefe Depression. Armin und Abouzar Soltani wurden vom *Hungarian Helsinki Committee* vor dem EuGH vertreten und kamen infolge des Urteils zur Schließung der Transitzonen im Mai 2020 endlich frei.¹³³ Ihr Leben in der Transitzone dokumentierten sie mit einer Handykamera.¹³⁴

MONATELANGE INHAFTIERUNG IN DEN TRANSITZONEN

Im Mai 2020 berichtete die BBC, dass von den knapp 300 Personen (davon etwa die Hälfte Minderjährige), die in den beiden Transitzonen inhaftiert waren, 120 bereits länger als ein Jahr dort festgehalten wurden.⁹⁸

Von der serbischen Seite aus konnten die Transitzonen durch ein Drehkreuz betreten werden. Der Zugang zu den Transitzonen war von Anfang an beschränkt und wurde sukzessive weiter reduziert, bis ab Januar 2018 durchschnittlich nur noch eine Person pro Tag und Transitzone eingelassen wurde. Sowohl die Transitzonen als Ganzes als auch jeder einzelne Sektor darin waren von einem Stacheldrahtzaun umgeben und wurden von Polizist*innen und bewaffneten Sicherheitskräften bewacht. Die Inhaftierten durften den ihnen zugewiesenen Bereich nur mit Genehmigung und in Polizeibegleitung verlassen.⁹⁹

DE-FACTO-ABSCHAFFUNG DES ZUGANGS ZU ASYL

Nach der Schließung der Transitzonen wurde ein neues Verfahren eingeführt. Asylanträge können seitdem nur noch dann gestellt werden, wenn zuvor in der ungarischen Botschaft in Belgrad oder Kiew eine besondere einmalige Einreisegenehmigung zur Asylantragstellung in Ungarn ausgestellt wurde. Faktisch kommt dies einer Abschaffung des Asylrechts gleich: Seit Einführung des Botschaftsverfahrens wurde (bis Juni 2023) gerade einmal vier Familien die Einreise nach Ungarn gewährt.¹⁰⁰ Alle anderen Asylsuchenden werden rechtswidrig nach Serbien zurückgeschoben.

Zwar wurde mit der Schließung der Transitzonen auch die Inhaftierung von geflüchteten Minderjährigen beendet. Der Zugang zu einem Asylverfahren in Ungarn ist nunmehr jedoch faktisch nahezu ausgeschlossen. Auch unbegleitete Minderjährige und Familien mit Kindern haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, schlichtweg keine Möglichkeit mehr, in Ungarn einen Asylantrag zu stellen.



4.2

... IN GRIECHENLAND: Lagerhaft statt Schutz

Das Lagersystem auf den griechischen Ägäis-Inseln wurde grundlegend umstrukturiert, nachdem das Geflüchtetenlager Moria auf Lesbos im September 2020 niederbrannte. Dafür stellte die EU 276 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen auf Samos, Leros und Kos sogenannte »Closed Controlled Access Centres« (CCACs) errichtet wurden. Zwei weitere auf Lesbos und Chios geplante CCACs befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch in der Bauphase. CCACs sind geschlossene Zentren, in denen verschiedene Bereiche für die Registrierung, die Unterbringung während des laufenden Asylverfahrens und die Inhaftierung während des Abschiebeverfahrens zur Verfügung stehen.¹⁰¹

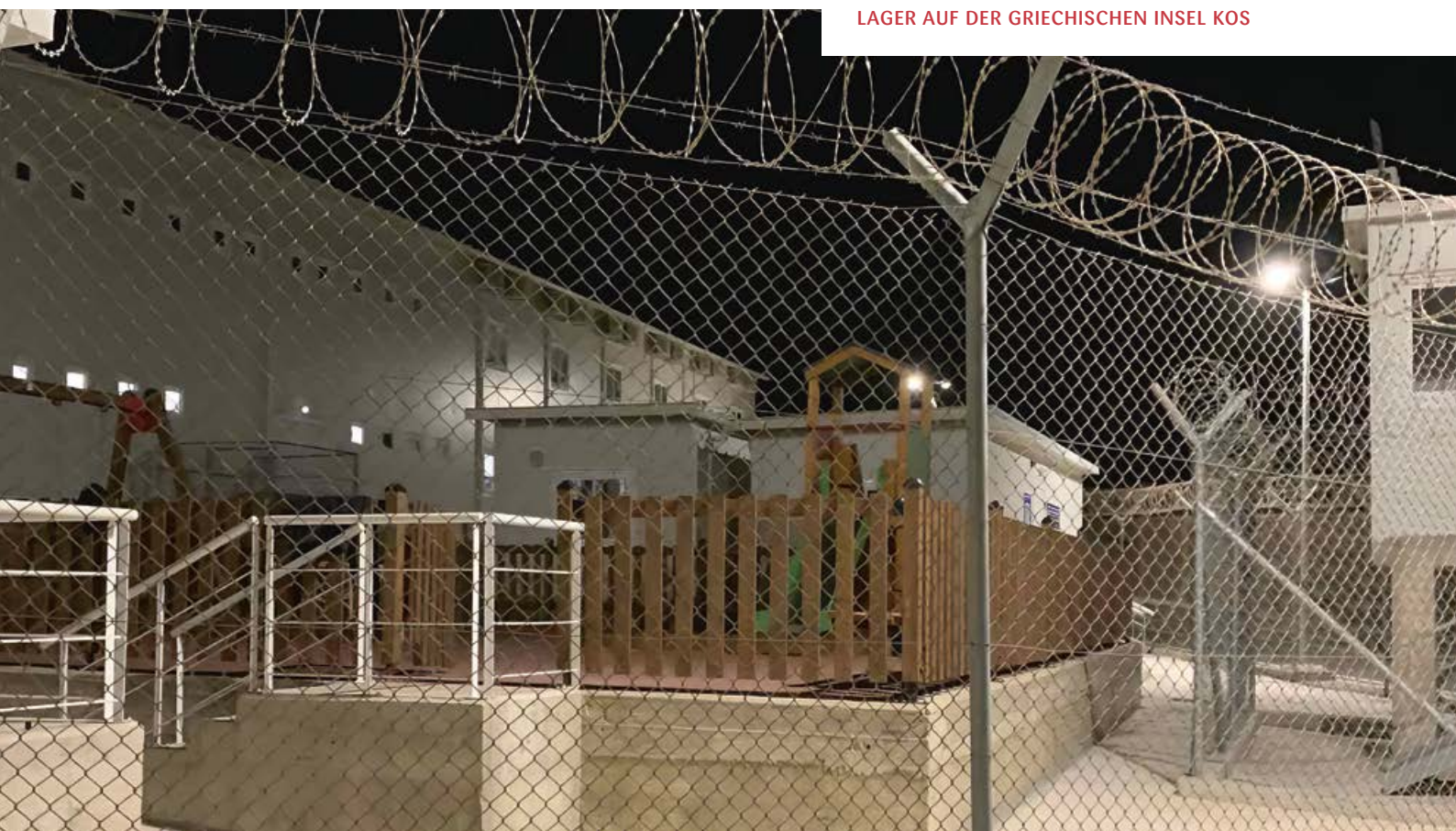
Das CCAC auf Kos wurde auf dem Gelände des ehemaligen Aufnahmezentrums errichtet und im November 2021 eröffnet. Es verfügt über eine Gesamtkapazität von rund 2.000 Plätzen.¹⁰² Im Oktober 2023 waren dort jedoch knapp 4.000 Personen untergebracht. In Abhängigkeit von den Ankunftsahlen werden die Verfahren immer wieder verändert, dies geschieht jedoch willkürlich. Im Folgenden wird daher das grundsätzliche Verfahren im CCAC auf Kos geschildert.

Bei der Ankunft im CCAC werden Kinder und Jugendliche wie alle Ankommenden registriert. Nach Abschluss

der Registrierung verhängt die Leitung des CCAC eine fünftägige Beschränkung der Bewegungsfreiheit, um weitere Aufnahme- und Identifizierungsverfahren durchzuführen. Diese fünftägige Beschränkung der Bewegungsfreiheit kann um weitere 20 Tage – in Ausnahmefällen auch darüber hinaus – verlängert werden. Während dieser Zeit dürfen sich auch Familien mit Kindern nur innerhalb des CCAC bewegen. Erst danach dürfen Familien mit Kindern den Hauptteil des CCAC, in dem sie untergebracht sind, zumindest tagsüber verlassen. Wie *Equal Rights Beyond Borders* berichtet, kommt es allerdings immer wieder zu behördlicher Willkür: Die Verlassens-Regelungen waren in der Vergangenheit erheblich strikter und könnten auch in der Zukunft jederzeit und ohne Begründung wieder verschärft werden.

INHAFTIERUNG STATT KINDESWOHL

Nach ihrer Erstregistrierung und weiteren Identifizierungsmaßnahmen werden Kinder und Jugendliche mit Familie unter haftähnlichen Bedingungen im Hauptteil des CCAC untergebracht. Unbegleitete Minderjährige kommen hingegen in die »Safe Zone«. Hierbei handelt es sich um einen separaten Bereich innerhalb des



LAGER AUF DER GRIECHISCHEN INSEL KOS



CCAC, in dem etwa 100 unbegleitete Minderjährige untergebracht werden können. Auch sehr junge Kinder werden dort festgehalten. In den Zimmern der »Safe Zone« leben jeweils vier unbegleitete Minderjährige auf engstem Raum.

Auch wenn der Name anderes suggeriert, ist im Fall der »Safe Zone« eindeutig von Haft zu sprechen. Diese wird zudem ohne Haftverfahren, also ohne individuelle Prüfung der Haftgründe und Verhältnismäßigkeit der Haft im Einzelfall sowie ohne individuelle Kindeswohlprüfung verhängt, was per se menschenrechtswidrig ist. Im Gegensatz zu erwachsenen Asylsuchenden und Familien mit Kindern dürfen die unbegleiteten Minderjährigen auch während des Asylverfahrens die »Safe Zone« und damit das CCAC nur in Ausnahmefällen verlassen – etwa dann, wenn sie ein Krankenhaus oder einen Arzt aufsuchen müssen, wobei sie grundsätzlich von der Polizei begleitet werden. Selbst Anwalt*innen, die die »Safe Zone« betreten wollen, müssen zunächst eine Genehmigung der örtlichen Staatsanwaltschaft einholen und für die rechtliche Vertretung der Minderjährigen zugelassen werden. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass es für Kinder und Jugendliche in der »Safe Zone« sehr schwierig ist, Zugang zu einem Rechtsbeistand zu bekommen.

Sowohl die »Safe Zone«, in der die unbegleiteten Minderjährigen untergebracht sind, als auch der Hauptteil, in dem Kinder und Jugendliche mit ihren Familien leben, ist vollständig von Stacheldraht umgeben und wird rund um die Uhr mit Flutlicht ausgeleuchtet. Alles ist einsehbar, es gibt keinerlei Rückzugsorte. Die andauernde Präsenz von Polizist*innen sowie Einlass- und Auslasskontrollen vermitteln den Eindruck eines Gefängnisses.

Im gesamten CCAC mangelt es sowohl an Spiel- als auch an Bildungsangeboten. Nur wenn Plätze frei sind, was selten der Fall ist, können Kinder und Jugendliche

an einem staatlichen Schulprogramm teilnehmen. Einige nehmen auch am Ersatzunterricht der NGO *KEDU* teil. Die meisten Kinder und Jugendliche haben jedoch überhaupt keinen Zugang zu Schulbildung.

In der »Safe Zone« gibt es zwar einen Basketballplatz und ein Volleyballnetz, allerdings haben die dort lebenden unbegleiteten Minderjährigen nur beschränkten Zugang zu Bällen, die sie zum Spielen benötigen. In dem Teil des CCAC, in dem Kinder und Jugendliche mit ihren Familien untergebracht sind, gibt es zwar einen Spielplatz. Dieser ist jedoch meist abgeschlossen und damit nicht zugänglich.

Hinzu kommt, dass medizinische Versorgung und psychologische Betreuung kaum gewährleistet werden. Im gesamten CCAC gibt es nur einen ständigen Arzt. Psychologische Unterstützung ist nicht verfügbar. Es besteht lediglich die Möglichkeit, den für das CCAC Leros zuständigen Psychologen hinzuzuziehen: Da aber kein psychologisches Screening durchgeführt wird, ist eine systematische Versorgung nicht gesichert. Wegen der gravierenden Auswirkungen der Inhaftierung auf die psychosoziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist das besonders fatal.

Die Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in der »Safe Zone« und die haftähnliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien im Hauptteil des CCAC ist bereits als solche kinderrechtswidrig. Darüber hinaus findet sie unter Bedingungen statt, die nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sind und Kinder und Jugendliche in ihren Rechten verletzt.

SYSTEMISCHE MÄNGEL IM VERFAHREN DER ALTERSEINSCHÄTZUNG

Zu Beginn des Aufenthaltes wird das Alter einer asylsuchenden Person im Zuge des Registrierungsprozesses

ses festgehalten. In diesem Prozess kommt es oft vor, dass den Angaben von Minderjährigen kein Glauben geschenkt wird und sie als »Erwachsene« registriert werden. Frontex-Beamt*innen, die vor Ort sind und die griechischen Behörden im Registrierungsprozess durch ein sogenanntes Pre-Screening unterstützen sollen, sind nach Aussage der EU-Agentur angeblich zur Erkennung von Vulnerabilitäten geschult. Dem Grundsatz, im Zweifel von einer Minderjährigkeit auszugehen, befolgen sie jedoch in der Regel nicht.

Viele der Kinder und Jugendlichen, die als »Erwachsene« inhaftiert werden, sind auf den ersten Blick als minderjährig zu erkennen. Das bestätigte die griechische Polizei auf Nachfrage im Sommer 2022 auch gegenüber *Equal Rights Beyond Borders*. Als Polizei sei sie jedoch nicht für Alterseinschätzungen zuständig und würde dementsprechend nicht tätig.

Das Verfahren der Alterseinschätzung im CCAC umfasst eine Untersuchung von Merkmalen, die mit bloßem Auge ersichtlich sind (sogenannte makroskopische Merkmale), eine psychosoziale Beurteilung und eine medizinische Untersuchung. Es kommt vor, dass Röntgenaufnahmen des Handgelenks oder zahnärztliche Untersuchungen durchgeführt werden, obgleich diese wie in der Einleitung des Kapitels erläutert kinderrechtswidrig und medizinisch fragwürdig sind.

Die zuständige Abteilung für medizinische und psychosoziale Fragen des »Reception and Identification Service« führt die Alterseinschätzungen auch nicht immer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch. So vertrat die NGO *Equal Rights Beyond Borders* einen Minderjährigen, der den Behörden Kopien seiner altersbestätigenden Dokumente vorlegte. Dennoch wurde er einem Altersbestimmungsverfahren unterzogen, bei dem ein Arzt seine Genitalien »beurteilte« und ihn anschließend für volljährig erklärte. Die Anwendung derartiger Methoden steht unter anderem den Empfehlungen des Europäischen Unterstützungsbüros für

Asylfragen (EASO) entgegen: Das Verfahren ist »höchst intrusiv«, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die möglicherweise Missbrauch erleben mussten.¹⁰³ In keiner Weise ist diese Methode mit dem Kindeswohl vereinbar und somit auch nicht kinderrechtskonform.

FALSCHER ALTERSEINSCHÄTZUNG FÜHRT ZUR INHAFTIERUNG IM KONTEXT DER RÜCKFÜHRUNG

Während Familien mit minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige grundsätzlich von der Inhaftierung im Kontext der Rückführung, der Abschiebungshaft, ausgenommen sind, die auf Kos im »Pre-Removal Detention Center« (PRDC) erfolgt, kommt es aber immer wieder vor, dass unbegleitete Minderjährige fälschlicherweise als »Erwachsene« registriert werden und in der Folge monatelang zusammen mit Erwachsenen im PRDC inhaftiert werden.

Da eine Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen im PRDC eigentlich nicht vorgesehen ist, sind Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe dort nicht präsent und die betroffenen Minderjährigen sind mit den gleichen Haftbedingungen wie Erwachsene konfrontiert. Sie können dann – wie Erwachsene – bis zu sechs Monate lang im PRDC festgehalten werden, welches sie auch tagsüber nicht verlassen dürfen. Nach griechischem Recht könnten sie als vermeintlich erwachsene abgelehnte Asylbewerber sogar bis zu 18 Monaten inhaftiert werden, wovon jedoch in der Praxis – zumindest derzeit – auf Kos kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Selbst wenn während der Abschiebungshaft im PRDC Zweifel an der Volljährigkeit aufkommen, wird die Inhaftierung erst mit dem Ende der entsprechenden Prüfung beendet, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Grundsatz »Im Zweifel für die Minderjährigkeit« hat somit augenscheinlich für die griechischen Behörden keinen Wert.

Falsche Alterseinschätzungen haben auch jenseits einer möglichen Inhaftierung drastische negative Konsequenzen für betroffene Kinder und Jugendliche: Unter anderem ist eine Familienzusammenführung gemäß der Dublin-III-Verordnung* kaum möglich, wenn Kinder und Jugendliche nicht als minderjährig erkannt werden. Ihr Recht auf das Zusammensein mit ihren Familien wird in diesen Fällen verletzt. Die Folgen einer Trennung sind für Kinder und Jugendliche gravierend. Sie kann sich nachweislich negativ auf die kognitive Entwicklung, den Bildungserfolg und die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirken.¹³⁵ Viele Kinder und Jugendliche machen sich nach einer nicht erfolgten Familienzusammenführung zudem aus Verzweiflung allein auf die gefährliche Reise durch Europa, um ihre Familie wiederzusehen. Eine Weiterreise auf eigene Faust innerhalb Europas birgt für Minderjährige ein erhöhtes Risiko, Opfer von Kinderhandel, Ausbeutung und Misshandlung zu werden.¹³⁶

* Die sogenannte Dublin-III-Verordnung legt Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.



LAGER IN LYUBIMETS, BULGARIEN

4.3

... IN BULGARIEN:

Nationalrechtliche Legitimierung von rechtswidriger Inhaftierung

Nach einem Besuch hielt der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Bulgarien Ende 2021 fest:

Wir sind besonders besorgt über die inhaftierten minderjährigen Migranten. Einige von ihnen sind ohne Begleitung ihrer Eltern, sie sind die am meisten gefährdete Gruppe und leben unter sehr schwierigen Bedingungen.¹⁰⁴

In Bulgarien gibt es drei Formen der Migrationshaft, von denen zwei auch auf Kinder und Jugendliche angewendet werden. Sowohl begleitete als auch unbegleitete Kinder und Jugendliche werden auf nationalrechtlicher Grundlage bis zur Registrierung ihres Asylantrags inhaftiert. Zudem können begleitete Kinder und

Jugendliche nach der Ablehnung eines Asylantrags bis zu drei Monate in Abschiebungshaft genommen werden. Die dritte Form der Migrationshaft, eine zeitlich nicht befristete Inhaftierung während des laufenden Asylverfahrens, die bei erwachsenen Schutzsuchenden gelegentlich verhängt wird, wird nach Erkenntnissen des *Center for Legal Aid – Voice Bulgaria* bei Kindern und Jugendlichen nicht angewandt.

MINDERJÄHRIGE SOWOHL IM KONTEXT DER REGISTRIERUNG ALS AUCH DER RÜCKFÜHRUNG INHAFTIERT

Die Inhaftierung bis zur Registrierung des Asylantrags dient offiziell der Klärung der Identität und einer Sicher-



heitsüberprüfung. Laut bulgarischem Gesetz kann sie für bis zu 30 Tage angeordnet werden.¹⁰⁵ Der entsprechende Artikel des bulgarischen Asylgesetzes sieht keine Ausnahmeregelungen für Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige vor. Diese können ebenso wie alleinstehende Erwachsene inhaftiert werden. In der Praxis greifen die bulgarischen Behörden für die Inhaftierung vor der Registrierung des Asylantrags meist jedoch gar nicht auf den entsprechenden Artikel des bulgarischen Asylgesetzes zurück, sondern ordnen schlichtweg reguläre Abschiebungshaft an. Im Jahr 2022 wurde in über 16.000 Fällen eine Inhaftierung angeordnet, wobei es durchschnittlich sechs Tage bis zur Registrierung des Asylantrags und der daran anschließenden Verlegung in ein offenes Lager der Asylbehörde dauerte.¹⁰⁶ Selbst wenn dieser Zeitraum nicht lang erscheint: Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen kann diese Zeit extrem belastend sein.

Laut den bulgarischen Regelungen zur Abschiebungshaft können Kinder und Jugendliche im Familienverbund nach der Ablehnung ihres Asylantrags und gegebenenfalls erfolgloser Einlegung von Rechtsmitteln für bis zu drei Monate inhaftiert werden. Dies verletzt eindeutig und ohne Ausnahme die Kinderrechtskonvention und hat für Kinder und Jugendliche zudem erhebliche Auswirkungen, wie bereits im Einleitungskapitel dargestellt wurde.

ÜBER 1.500 KINDER UND JUGENDLICHE IN HAFT

Im Jahr 2022 wurden etwa 1.500 geflüchtete Kinder und Jugendliche in Bulgarien im Kontext der Registrierung oder der Rückführung inhaftiert, unter denen das bulgarische Helsinki Komitee 870 unbegleitete Minderjährige identifizierte.¹⁰⁷ Bei einer Inhaftierung auf Grundlage der Regelungen zur Abschiebungshaft werden unbegleitete Minderjährige oft Erwachsenen »zugeordnet«, mit denen sie zwar zusammen aufgegriffen wurden, die jedoch weder ihre Eltern noch Vormund*innen sind.

Zudem werden auch in Bulgarien viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete fälschlicherweise als volljährig identifiziert und infolgedessen inhaftiert. Das bulgarische Recht schreibt keine bestimmte Methode zur Alterseinschätzung vor. In der Regel wird das Handgelenk geröntgt, da fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass diese Methode genauere Ergebnisse liefere als eine psychosoziale Untersuchung. Das oberste Verwaltungsgericht in Bulgarien hat die Ergebnisse der Röntgenmethode für nicht bindend erklärt und darauf hingewiesen, dass im Zweifel zugunsten der Betroffenen zu entscheiden ist.¹⁰⁸

Für unbegleitete Minderjährige bedeutet diese Einengung auf das Röntgenverfahren, dass häufiger falsche oder mindestens unzureichende Alterseinschätzungen

Durch falsche Alterseinschätzungen werden unbegleitete Minderjährige in Bulgarien immer wieder rechtswidrig inhaftiert. So im Fall von Faisal S., der 2019 als Fünfzehnjähriger aus Afghanistan nach Bulgarien kam, und dessen Asylantrag abgelehnt wurde. Trotz des expliziten Verbots der Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen wurde Faisal drei Monate in einer Hafteinrichtung inhaftiert in einer Hafteinrichtung, in der er sich mit sechs Erwachsenen ein Zimmer teilte. Nur aufgrund einer Intervention des *Center for Legal Aid* kam er wieder frei.

erfolgen, und dass sie vermeidbaren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt werden.

KINDERRECHTSWIDRIGE INHAFTIERUNGSBEDINGUNGEN

Während der Inhaftierung sowohl im Kontext der Registrierung als auch der Rückführung werden sämtliche Geflüchtete in Bulgarien in zwei Hafteinrichtungen für ausländische Staatsangehörige untergebracht, von denen sich eine an der Grenze zur Türkei und Griechenland (Lyubimets) und die andere in der Nähe von Sofia (Busmantsi) befindet. Die Hafteinrichtung in Busmantsi hat eine Kapazität von 400 Plätzen, in Lyubimets stehen 660 Plätze zur Verfügung.

Die hygienischen Verhältnisse in beiden Einrichtungen sind problematisch, insbesondere, wenn die Hafteinrichtungen überbelegt sind. Die Sanitäreinrichtungen sind oft baufällig, schmutzig und häufig überschwemmt. Das Essen ist von schlechter Qualität und es gibt keine spezielle Kost für Kinder oder Schwangere. Ärzt*innen oder Pflegekräfte sind nicht dauerhaft anwesend und geeignete

Medikamente oft nicht verfügbar. Auch die Verständigung mit dem medizinischen Personal gestaltet sich aufgrund der Sprachbarriere oftmals schwierig.¹⁰⁹

Sowohl in der Hafteinrichtung in Busmantsi als auch in Lyubimets werden jeweils acht bis zehn Geflüchtete in einem Raum untergebracht. Es kommt vor, dass sogar noch mehr Personen in einem Raum schlafen müssen. Zwischen 22:00 Uhr abends und 7:00 Uhr morgens werden die Räume verschlossen. Familien mit minderjährigen Kindern werden in separaten Zimmern beziehungsweise in speziellen Bereichen untergebracht. Unbegleitete Minderjährige, die aufgrund fehlerhafter Alterseinschätzung fälschlicherweise als »Erwachsene« geführt werden, werden zusammen mit alleinstehenden Erwachsenen untergebracht.

Kindgerechte Betreuungs-, Freizeit- oder Bildungsangebote gibt es in den Hafteinrichtungen nicht. Bereits seit drei Jahren gibt es keine sozialarbeiterische Betreuung mehr. Dazu kommt, dass sich selbst Familien mit Kindern nur eine Stunde am Tag auf dem Hof aufhalten dürfen. Die restliche Zeit über dürfen sie die Etage ihrer Zimmer nicht verlassen.

4.4

... IN POLEN:

Ausweitung von Migrationshaft im Namen der Instrumentalisierung

Nahezu alle Geflüchteten, denen es gelingt, über Belarus nach Polen einzureisen, werden – sofern sie nicht umgehend zurückgeschoben werden – zunächst inhaftiert. Üblicherweise geschieht dabei Folgendes: Nach einem Aufgriff beantragen die Grenzschutzbeamten bei einem Gericht die Inhaftierung, welches diese in der Regel anordnet. Alternativen zur Inhaftierung werden nur selten beantragt oder tatsächlich geprüft, obgleich dies menschen-, aber auch europarechtlich dringend geboten wäre. Geflüchtete werden in die »Guarded Centers for Foreigners« inhaftiert. Sowohl Erwachsene als auch Familien mit Kindern und unbegleitete minderjährige Geflüchtete verbringen dort oft viele Monate.¹¹⁰

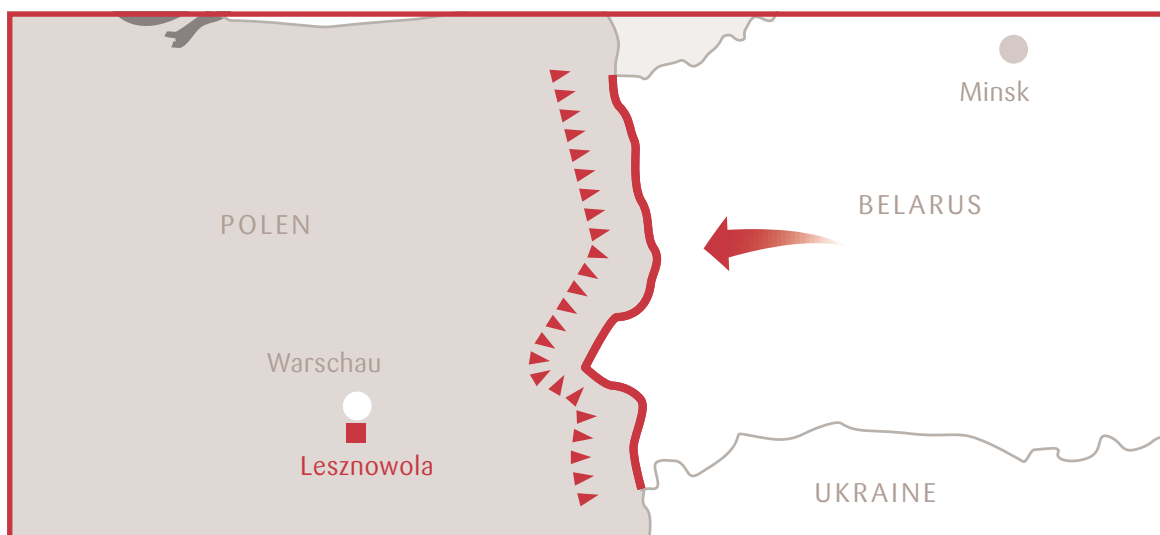
In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei entweder um Abschiebungs- oder Asylhaft, die beide in »Guarded Centers for Foreigners« vollzogen werden. Erstere kann seit April 2023 für 18 Monate verhängt werden, letztere für maximal sechs Monate. Da sich in der Praxis beide Haftformen überschneiden können, beträgt die maximale Haftdauer in den »Guarded Centers for Foreigners« zwei Jahre. Kinder und Jugendliche in Fami-

lien sind dabei in gleicher Weise betroffen wie alleinstehende Erwachsene – für sie gibt es keine Ausnahme.

INHAFTIERUNG VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN

Auch unbegleitete Minderjährige werden inhaftiert. Gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen dürfen unbegleitete Minderjährige zwar nicht in Asylhaft genommen werden, allerdings während eines laufenden Abschiebungsverfahrens sehr wohl inhaftiert werden, sofern sie älter als 15 Jahre alt sind.¹¹¹ Diese willkürlich festgesetzte Altersgrenze widerspricht eindeutig den Vorgaben der UN-KRK, die alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gleichermaßen vor Migrationshaft schützt.

Auch in der Asylhaft finden sich trotz des nationalrechtlichen Verbots unbegleitete Minderjährige. Denn auch in Polen ist das Verfahren zur Alterseinschätzung lückenhaft: Meist wird nur das Handgelenk geröntgt, obwohl der »Nationale Präventionsmechanismus«



empfohlen hat, eine umfassendere Untersuchung einzuführen, die etwa auch psychologische Faktoren berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der Betroffenen zu entscheiden.¹¹² Medizinische Methoden sind, wie in der Kapiteleinleitung erläutert, unzuverlässig, ethisch fragwürdig und kinderrechtswidrig.

Neben einer falschen Alterseinschätzung, in deren Folge Kinder und Jugendliche als »Erwachsene« inhaftiert werden, kann auch die willkürliche Zuordnung zu vermeintlichen »Begleitpersonen« zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen führen. Da in Polen die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen mit Familien nationalrechtlich erlaubt ist, bietet dies eine weitere Grundlage für Kinderrechtsverstöße. Außerdem werden immer wieder unbegleitete Minderjährige in Haftzentren untergebracht, wenn keine ausreichende Anzahl an Unterbringungsplätzen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung steht.

MIGRATIONSHAFT IST NIEMALS KINDGERECHT

Mit dem Anstieg der irregulären Grenzübertritte von Belarus nach Polen im Jahr 2021 ging ein massiver Ausbau der Haftkapazitäten in Polen einher: Gab es bis dahin nur sechs »Guarded Centers for Foreigners«, so stieg deren Zahl in der Folge auf neun – mit einer zwischenzeitlichen Gesamtkapazität von rund 2.300 Plätzen, was einer Vervierfachung entspricht. Inzwischen gibt es noch knapp über 1.000 Plätze.¹¹³ 2023 wurde zudem im Haftzentrum in Lesznowola ein zusätzlicher Bereich für die Inhaftierung von Familien eröffnet.¹¹⁴

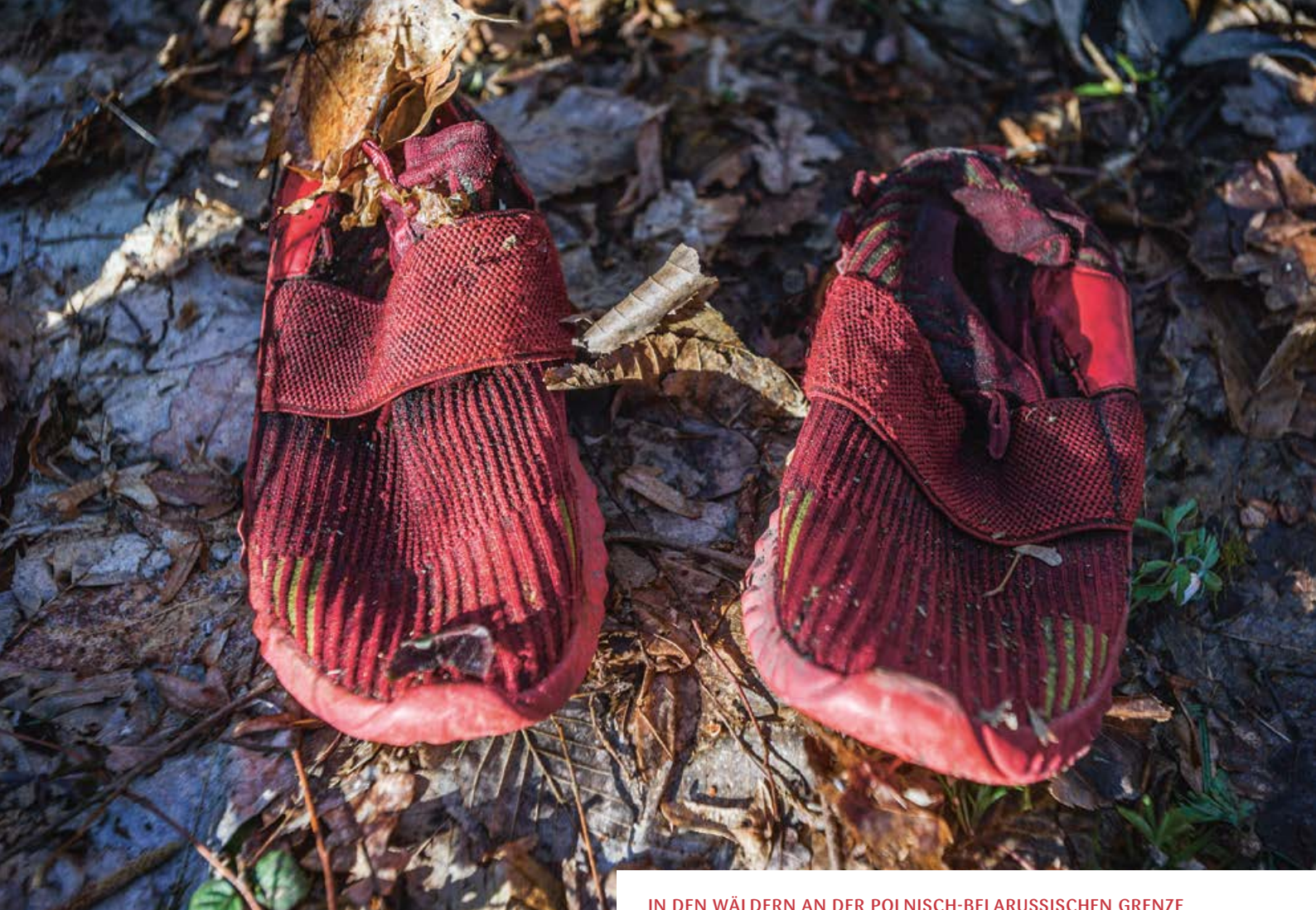
Im Jahr 2020 wurden in Polen insgesamt 101 geflüchtete Kinder und Jugendliche – begleitet und unbegleitet – in den »Guarded Centers for Foreigners« inhaftiert, im Jahr 2021 waren es bereits 567. Im folgenden Jahr stieg die Zahl der inhaftierten Kinder und Jugendlichen sogar

noch weiter an: Allein im Zeitraum zwischen Januar und Ende Juli 2022 wurden 575 Kinder und Jugendliche inhaftiert, bei insgesamt 2.771 inhaftierten Geflüchteten im selben Zeitraum.¹¹⁵

Trotz einzelner kindspezifischer Angebote in den Migrationshaftzentren handelt es sich um Inhaftierung, es gibt hohe Mauern und Stacheldraht. Der Zugang zu medizinischer und psychologischer Behandlung in den »Guarded Centers for Foreigners« ist unzureichend. Häufig sind dort nicht genügend Ärzt*innen und Psycholog*innen beschäftigt und der Zugang für NGOs, die auf psychologische Betreuung spezialisiert sind, wird behindert. Die angestellten Psycholog*innen können aufgrund der Sprachbarriere oft nicht mit den Inhaftierten kommunizieren.¹¹⁶

Seit 2021 waren alle »Guarded Centers for Foreigners«, auch die Hafteinrichtungen für Familien und unbegleitete Minderjährige, zudem häufig überbelegt. Im August 2021 trat eine Verordnung in Kraft, die es vorübergehend erlaubte, den vorgesehenen Mindestplatz pro Schutzsuchenden von vier auf zwei Quadratmeter zu reduzieren.¹¹⁷ Rückzugsorte oder sonstige Formen von Privatsphäre sind auf so engem Raum nicht mal annähernd realisierbar, obgleich sie für die kindliche Entwicklung immens wichtig sind.

Obwohl zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen begleitete oder unbegleitete Minderjährige viele Monate oder sogar mehr als ein Jahr in Migrationshaft waren, haben die Kinder und Jugendlichen in den Hafteinrichtungen keinen ausreichenden Zugang zu Bildung. Zwar werden in den »Guarded Centers for Foreigners« einige pädagogische Aktivitäten organisiert, diese sind jedoch weit vom normalen Umfang des obligatorischen Lehrplans entfernt und können somit Regelangebote keineswegs adäquat ersetzen.¹¹⁸



IN DEN WÄLDERN AN DER POLNISCH-BELARUSSISCHEN GRENZE

Der UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migrant*innen, Felipe González Morales, forderte nach einem Besuch in Polen die sofortige Entlassung aller unbegleiteten Minderjährigen, Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien, schwangeren Frauen und Personen mit psychischen Erkrankungen aus der Haft und eine Unterbringung in angemessenen, offenen Betreuungs- und Aufnahmeeinrichtungen.¹¹⁹ Auch der polnische Kommissar für Menschenrechte Marcin Wiącek kritisierte, dass Haftbedingungen jeglicher Art für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind und sich die Inhaftierung negativ auf ihre Entwicklung und ihren psychischen Zustand auswirkt.¹²⁰ Aus kinderrechtlicher Sicht lässt sich dies nur bestätigen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Versuch der polnischen Behörden, die Haftzentren bis zu einem gewissen Grad an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anzupassen, als versuchte Beschönigung untragbarer Kinderrechtsverletzungen zu werten.

URTEILE ZIEHEN KEINE KONSEQUENZEN NACH SICH

In mindestens fünf Fällen wurde Polen in den letzten Jahren vom EGMR verurteilt, weil Familien mit Kindern ohne angemessene Prüfung von Alternativen zur Haft

beziehungsweise Berücksichtigung des Kindeswohls in Abschiebungshaft genommen wurden.¹²¹ In einem weiteren Fall, der die fast einjährige Inhaftierung eines begleiteten Minderjährigen betraf, dessen psychischer Zustand sich während der Inhaftierung stark verschlechterte, einigten sich die Kläger außergerichtlich.¹²² Weitere Entscheidungen in Fällen, welche die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen in Polen betreffen, stehen noch aus.¹²³

RÜCKENDECKUNG STATT ABMAHNUNG DURCH DIE EU

Von Seiten der EU wurde Polen im Zuge der gestiegenen Einreisezahlen von Geflüchteten aus Belarus nicht für die Inhaftierung der Betroffenen abgemahnt. Vielmehr bot die Europäische Kommission Polen Rückendeckung und formulierte einen Katalog von sogenannten Notfallmaßnahmen, die im Zuge der vermeintlichen »Instrumentalisierung« von Schutzsuchenden durch Belarus Polen, Litauen und Lettland die Möglichkeit zur Abweichung von regulären europäischen Asylverfahrens- und Aufnahmestandards geben sollten. Diese Maßnahmen schlossen auch großflächig verlängerte Grenzverfahren – unter (de facto) Haft oder haftähnlichen Bedingungen – ein.¹²⁴ Anstatt die Absenkung

Ein besonders drastischer Fall liegt einer Entschädigungsklage vor einem polnischen Bezirksgericht zugrunde, die durch *Stowarzyszenie Interwencji Prawnej* unterstützt wurde: Eine afghanische Familie mit drei Kindern wurde für 97 Tage in zwei verschiedenen Hafteinrichtungen festgehalten, nachdem sie bereits mehrfach von Pushbacks betroffen waren, im Zuge derer sie nach Belarus zurückgeschoben wurden. Die Haft retraumatisierte die Familie und weckte Erinnerungen an die Verfolgung durch die Taliban im Heimatland. Die Mutter erlitt in der Haft eine Fehlgeburt. Angemessene medizinische Versorgung wurde ihr sowohl während der Schwangerschaft als auch nach dem Verlust des Kindes verwehrt.¹³⁷

von Schutzstandards und die Inhaftierung von Minderjährigen im Zuge der veränderten Ankunftsahlen aus Belarus anzunehmen, übernahm die EU somit das von Polen im Zuge der Ankünfte aus Belarus vorangetriebene Motiv der »Instrumentalisierung« in die eigene Logik. Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems droht diese sogar geltendes EU-Recht zu werden: Die Notfallmaßnahmen boten die Blaupause für eine europäischen Verordnung, die im Dezember 2021 als sogenannte Instrumentalisierungsverordnung vorgestellt wurde.¹²⁵ Auch wenn diese im

Dezember 2022 zunächst im Rat der EU abgelehnt wurde, so wurde das Konzept von Instrumentalisierung doch als Teil der sogenannten Krisenverordnung im Rahmen der Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems 2023 wieder auf den Verhandlungstisch gebracht.¹²⁶ Dass dabei nicht die vermeintlich instrumentalisierenden Mitgliedstaaten von den Maßnahmen getroffen werden, sondern vielmehr vermeintliche geopolitische Konflikte auf dem Rücken Schutzsuchender ausgetragen werden, wird dabei völlig außer Acht gelassen.

4.5 Unrechtmäßige Inhaftierung: Haft statt Kindeswohl

Wie die Analyse zeigt, ist die systematische Inhaftierung geflüchteter Kinder und Jugendlicher zum festen Bestandteil der Grenzregime an den Außengrenzen der Europäischen Union geworden. Die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen ist aktuell gängige Praxis in drei der vier untersuchten Kontexte: in Bulgarien, Polen und Griechenland. Das einzige untersuchte Land, das Kinder und Jugendliche nicht mehr inhaftiert, ist Ungarn. Dort hat die Praxis systematischer Pushbacks, die den Zugang zu Asyl fast vollständig aufhebt, die Praxis der Inhaftierung ersetzt.

Sowohl in Griechenland als auch in Bulgarien und Polen werden geflüchtete Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige bis zur Registrierung beziehungsweise Asylantragstellung inhaftiert. In Polen werden Kinder und Jugendliche im Familienverbund auch in Asylhaft genommen. Im Kontext der Rückführung, verbieten weder Polen noch Bulgarien Abschiebungshaft bei Familien mit Kindern. In Polen können sogar unbegleitete Minderjährige über 15 Jahren ganz legal in Abschiebungshaft genommen werden.

In Griechenland, Bulgarien und Polen finden sich unbegleitete Minderjährige zum Teil trotz nationalrechtlicher Verbote in Haft. Ursache dafür sind vor allem einerseits häufig die falsche Registrierung des Alters beziehungs-

weise fehlerhafte Alterseinschätzungen. Andererseits werden sowohl in Polen als auch in Bulgarien immer wieder unbegleitete Minderjährige alleinreisenden Erwachsenen »zugeordnet«. Als vermeintliche »Familie« werden sie dann mit den Erwachsenen zusammen inhaftiert, was gemäß nationalrechtlicher Grundlage in Bulgarien und Polen in bestimmten Zusammenhängen legal ist.

Weder bei der Zuordnung zu fremden Erwachsenen noch bei der fehlerhaften Festlegung einer vermeintlichen Volljährigkeit handelt es sich um Einzelfälle. Vielmehr scheint dieses Vorgehen System zu haben: Es entbindet die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten von den aus der staatlichen Schutzpflicht gegenüber unbegleiteten Minderjährigen entstehenden Einschränkungen bei Migrationshaft.

In Griechenland werden unbegleitete Minderjährige sogar gezielt während des Asylverfahrens unter tatsächlichen Haftumständen festgehalten. Auch wenn die griechische Regierung lieber von einer »Safe Zone« als von Haft spricht und auch keine Haftanordnungen ergehen – was eine Inhaftierung bereits per se rechtswidrig macht –, sprechen die tatsächlichen Umstände doch eine eindeutige Sprache. Der Vorwand, dass das Verbot, den Bereich zu verlassen, dem Schutz der



LAGER AUF DER GRIECHISCHEN INSEL KOS

Kinder und Jugendlichen diene, ist kinderrechtlich nicht haltbar. Genauso wenig wie die bis zu einem EGMR-Urteil von 2019¹²⁷ in Griechenland praktizierte sogenannte Schutzhaft von unbegleiteten Minderjährigen sind von der Außenwelt abgeschnittene »Safe Zones« ein angemessener Ersatz dafür, dass Staaten ihren Verpflichtungen zur angemessenen Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie nachkommen. Kindern und Jugendlichen, die keinen Schutz durch die eigene Familie erfahren können, werden so systematisch Rechte verweigert, die ihnen in ihrer besonders verletzligen Situation zustehen. Das Scheinargument, dass Inhaftierung Kinderhandel verhindern solle, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es zur Vermeidung von Kinderhandel vielmehr die intensive Begleitung von Minderjährigen durch Kinderschutzbehörden und Vormund*innen ab Tag eins im Verfahren sowie angemessene Qualifizierungen für die relevanten Grenz- und Asylbehörden braucht.

Unabhängig davon, ob die Inhaftierung wenige Tage oder mehrere Monate dauert: Vor dem Hintergrund des kindlichen Zeitempfindens ist jede Inhaftierung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen – egal, ob sie begleitet oder unbegleitet sind – zu lang. Sie stellt immer rechtswidrigen Freiheitsentzug im Sinne der Kinderrechtskonvention dar und ist nie mit dem Kindeswohl zu vereinbaren. Daran ändern auch anderslautende nationalrechtliche Vorgaben in Polen und Bulgarien nichts.

Auch die konkreten Bedingungen in den Hafteinrichtungen und geschlossenen Unterbringungsformen verletzen in allen analysierten Ländern Rechte von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Unterbringung und ihres Soziallebens. Zugang zu Schulbildung ist nicht oder nur in unzureichender Form vorhanden, die medizinische Versorgung ist ungenügend, es gibt keine Privatsphäre und Spiel- oder Freizeitangebote existieren kaum. Auch kindesschutzkonforme Unterbringung ist meist nicht gegeben: bauliche Begebenheiten, wie beispielsweise Gemeinschaftsbäder und geteilte Zimmer mit fremden Erwachsenen, sorgen dafür, dass sich Kinder und Jugendliche nicht sicher fühlen.

Von Seiten der Europäischen Kommission werden diese gravierenden Kinderrechtsverletzungen gemeinhin nicht öffentlich kritisiert. Ganz im Gegenteil: Die Closed Controlled Access Centers auf Kos werden vollständig durch die EU finanziert. Polens Rechtsverstöße wurden durch die Kommission nicht abgemahnt, sondern mit den Notfallmaßnahmen von 2021 vielmehr auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die im Rahmen des Reformprozess des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ausgeweitet werden soll. Statt die Einhaltung von Kinderrechten einzufordern, nimmt die EU die Aushebelung von kinderrechtlichen Garantien mutwillig in Kauf.

5. Fazit: Rechtsverletzungen an den Außengrenzen und die europäische Verantwortung

Die Partnerorganisationen von *terre des hommes* in Bulgarien, Polen, Ungarn und Griechenland unterstützen in ihrer täglichen Praxis geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien dabei, bei Ankunft in der EU ihre Rechte durchzusetzen und ein faires Asylverfahren zu erhalten. Ihre Berichte zeigen: Pushbacks und Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen an den Außengrenzen der EU haben System. Sie geschehen nicht zufällig und müssen ebenso systematisch und nachhaltig geächtet und sanktioniert werden. Menschenrechte und der Schutz von Menschen, die vor Gewalt und Verfolgung aus ihren Heimatländern fliehen, müssen europäischer Konsens sein, den es zu verteidigen gilt.

Dieser Bericht dokumentiert, dass Kinder und Jugendliche auf der Flucht in allen untersuchten Außengrenzkontexten der EU – Ungarn, Griechenland, Bulgarien und Polen – regelmäßig und meist unter massiver Gewalt und Erniedrigung durch staatliche Behörden rechtswidrig zurückgeschoben werden. An den See- und den Landgrenzen, aber auch im Landesinneren lassen sich zahlreiche Fälle von Pushbacks belegen, in denen Kinder und Jugendliche von ihren Familien getrennt, geschlagen und erniedrigt werden und sogar zu Tode kommen. Geflüchtete Kinder und Jugendliche werden in Polen, Bulgarien und Griechenland zudem systematisch aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert, obgleich die Kinderrechtskonvention dies klar verbietet. Dabei machen diese Mitgliedstaaten in der Praxis auch nicht vor unbegleiteten Minderjährigen Halt, denen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität nach der UN-KRK eigentlich zusätzlicher staatlicher Schutz zusteht. Dazu kommt, dass die Bedingungen in den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Familienverbund oder allein festgehalten werden, weitere ihrer Rechte verletzen.

Während die einzelnen Mitgliedstaaten unzweifelhaft die Hauptverantwortung für diese Rechtsverstöße tragen, scheinen auch die EU-Institutionen willens, die Menschen- und Kinderrechte Schutzsuchender zugunsten sinkender europäischer Asylantragszahlen und einer gemeinschaftlich europäischen Abschottungspolitik aufzugeben. Europäische Maßnahmen gegen Pushbacks, allen voran die der Europäischen Kommission, sind bislang bestenfalls verhalten geblieben. Im Fall Ungarns ignorierte die ungarische Regierung das Urteil des EuGH in Folge eines Vertragsverletzungsverfahrens schlichtweg. In anderen Fällen leitete die Europäische Kommission erst gar keine vergleichbaren Verfahren ein und lässt somit die Außengrenzländer gewähren. Darüber hinaus soll die EU-Grenzschutzagentur Frontex trotz eindeutiger Belege, dass diese in der Vergangen-

heit an griechischen Pushbacks beteiligt war und bulgarische Pushbacks zumindest duldete, in Zukunft weitreichendere Befugnisse als bisher bei Grenzmanagement und Rückführungen sowie zum Einsatz im Mittelmeer erhalten.¹²⁸ Im Fall Bulgariens wird deutlich, dass die EU ihre Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Schengenraum nicht zur konsequenten Einforderung der Menschen- und insbesondere Kinderrechte nutzt. Stattdessen werden Außengrenzländer rhetorisch und durch die Finanzierung von Pilotprojekten angehalten, Migrationsabwehr im Namen der europäischen Gemeinschaft zu betreiben – auch wenn diese auf kinderrechtswidriger Praxis beruht.

Auch hinsichtlich Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen ist bislang der große europäische Aufschrei ausgeblieben. Auf Kos bestehen diese Missstände trotz der Präsenz von Frontex im CCAC fort und werden weder als strukturelle Probleme erkannt noch nachhaltig behoben. Vielmehr werden aus EU-Geldern Einrichtungen wie die CCACs finanziert, in denen Kinder und Jugendliche kinderrechtswidrig inhaftiert werden. Die Entscheidungen nationaler wie europäischer Gerichte führten bislang selten zu einer Änderung der Inhaftierungspraxis. Die Schließung der Transitzone in Ungarn infolge des Grundsatzurteils des EuGHs zeigt jedoch, dass ein Einwirken von EU-Institutionen durchaus Wirkung entfalten kann. Zu allen anderen Fällen von Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen hat sich der EuGH allerdings bisher nicht geäußert, obgleich diese auch hinter europa- und menschenrechtlichen Maßgaben zurückbleiben. Das konsequente Vorgehen gegen jede Ausweitung menschenrechtswidriger Praxis durch die Mitgliedstaaten ist dringend erforderlich, um zu verhindern, dass einschlägige menschenrechtliche Garantien wie das *Refoulement*-Verbot und das Recht auf Asyl vollständig ausgehöhlt werden.

Vor dem Hintergrund der in diesem Bericht beschriebenen Rechtsverletzungen begleitet *terre des hommes* auch die aktuelle Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit großer Sorge: Die Reform in aktueller Ausgestaltung hat das Potential, die im Bericht beschriebenen Missstände zusätzlich zu verschärfen, anstatt sie zu beheben.¹²⁹ Statt den europäischen Rechtsrahmen zu verschieben und somit bestehende Missstände zu legitimieren, muss der dringende kinderrechtliche Handlungsbedarf, der bereits heute besteht, erkannt und angegangen werden. Dazu braucht es dringend eine Asyl- und Migrationspolitik, die sich an den Rechten und dem Wohl von Kindern, Jugendlichen und allen Geflüchteten orientiert und ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ins Zentrum stellt.

Für eine kinderrechtskonforme Asyl- und Migrationspolitik

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vorliegenden Berichts fordert *terre des hommes*:

Zugang zu Asyl statt rechtswidriger Zurückschiebung:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in der EU Schutz zu suchen. Um ihr Recht sicherzustellen, braucht es einen unabhängigen, umfassenden europäischen Monitoring-Mechanismus, der auch die »grünen Grenzen«, an denen Pushbacks in der

Regel passieren, umfasst. Nur so kann auf lange Sicht die Praxis der Pushbacks beendet werden. *terre des hommes* setzt sich daher für einen umfassenden und unabhängigen Monitoring-Mechanismus ein.

Kindeswohl statt Lagerhaft:

Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen im Migrationskontext verstößt immer gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Sie müssen kindgerecht untergebracht werden – das kann niemals hinter Stacheldraht geschehen, auch nicht an der Grenze.

terre des hommes setzt sich für eine Beendigung von Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen ein und steht dem Konzept einer fiktiven Einreiseverweigerung entschieden entgegen.

Faire Asylverfahren statt beschleunigter Grenzverfahren:

Kinder und Jugendliche müssen in Asylverfahren in einer kinderfreundlichen und sicheren Umgebung ihre Fluchtgründe vortragen können – egal wer sie sind und woher sie kommen. Dabei brauchen sie Unterstützung von im Umgang mit Minderjährigen geschulten Fachkräften. Dies kann unter den Bedingungen von Grenzverfahren nicht geschehen.

terre des hommes setzt sich gegen jegliche Form von Grenzverfahren bei Kindern und Jugendlichen ein. Auch eine Auslagerung der Verantwortung für Schutzprüfungen auf vermeintlich sichere Drittstaaten lehnt *terre des hommes* ab: Kinder und Jugendliche müssen weiterhin effektiven Zugang zu inhaltlichen Schutzprüfungen in der EU erhalten.

Angemessene Verfahrensgarantien statt Verfahrensstandards »light«:

Ohne angemessenen Rechtsschutz und andere kinderrechtliche Verfahrensgarantien können die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht geschützt und damit ihr Wohl nicht gewährleistet werden. *terre des hommes* setzt sich für Rechtsschutz für Minderjährige in allen Verfahrensschritten ein. Zudem

braucht es Vormundschaft und Rechtsbeistand von Anfang an sowie die Berücksichtigung des Prinzips »im Zweifel für die Minderjährigkeit.« Medizinische Methoden zur Alterseinschätzung lehnen wir ab – sie sind kinderrechtswidrig und unzuverlässig.

Kinderrechte statt Instrumentalisierungs-Logik:

Vermeintliche Krisen oder Instrumentalisierungs-Vorfälle dürfen nicht dafür genutzt werden, dass einzelnen Mitgliedstaaten zusätzliche menschenrechtswidrige Abweichungen von den Asylverfah-

rensstandards einleiten – insbesondere für Kinder und Jugendliche. *terre des hommes* lehnt jegliche Notstandsgesetzgebung, sowohl europäisch als auch nationalstaatlich durch die Mitgliedstaaten ab.

Beteiligte Organisationen

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Praxiserfahrung von Menschenrechtsorganisationen in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten. Sofern nicht anders gekennzeichnet, stammen die Informationen zur Praxis in einem bestimmten Staat von der dort ansässigen beitragenden Organisation.

CENTER FOR LEGAL AID – VOICE IN BULGARIA, BULGARIEN

Das *Center for Legal Aid – Voice in Bulgaria* ist eine Organisation für Rechtshilfe, die sich für die Achtung der Menschenwürde im Migrationskontext einsetzt. Zu diesem Ziel leistet die Organisation betroffenen Menschen Rechtsbeistand und betreibt Advocacy-Arbeit zur strukturellen Verbesserung der Lebensbedingungen von Migrant*innen, Asylsuchenden und Geflüchteten. Das *Center for Legal Aid – Voice Bulgaria* und *terre des hommes Deutschland* kooperieren erstmalig im Rahmen dieses Berichts.

EQUAL RIGHTS BEYOND BORDERS, GRIECHENLAND

Equal Rights Beyond Borders ist eine deutsch-griechische NGO, die sich für die Rechte von Geflüchteten und Asylsuchenden in Griechenland, Deutschland und der gesamten EU einsetzt. *Equal Rights* konzentriert sich auf Einzelfallarbeit und strategische Prozessführung vor nationalen und europäischen Gerichten und kämpft gegen unwürdige Lebensbedingungen, unrechtmäßige Inhaftierung und illegale Abschiebungen. *Equal Rights* setzt sich für die Familienzusammenführung mit rechtlichen Mitteln ein und sensibilisiert für die Situation an den EU-Außengrenzen. *Equal Rights* ist seit 2022 Partnerorganisation von *terre des hommes Deutschland*.

HUNGARIAN HELSINKI COMMITTEE, UNGARN

Das *Hungarian Helsinki Committee (HHC)* ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die sich mit rechtlicher Beratung und Intervention, Recherche und Monitoring sowie Advocacy- und Capacity-Building-Aktivitäten sowie in der solidarischen Arbeit mit Betroffenen selbst für die Rechte von Geflüchteten,

von Inhaftierten und Opfern von Polizeigewalt sowie für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit einsetzt. Für seine Arbeit wurde das *HHC* bereits mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet und war unter anderem 2021 für den Friedensnobelpreis nominiert. Das *HHC* ist seit 2022 Partnerorganisation von *terre des hommes Deutschland*.

STOWARZYSZENIE INTERWENCJI PRAWNEJ & STOWARZYSZENIE EGALA, POLEN

Die Menschenrechtsorganisation *Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (SIP, Association for Legal Intervention)* fördert mit juristischen Interventionen die Einhaltung der Menschenrechte im Kontext Migration. *SIP* bietet kostenlose rechtliche Unterstützung für Migrant*innen und Geflüchtete in Polen an und vertritt diese vor polnischen Gerichten und dem EGMR. Neben der rechtlichen Vertretung engagiert sich *SIP* mit Mitteln der strategischen Prozessführung und der politischen Arbeit für die Einhaltung der Menschenrechte von Migrant*innen und Geflüchteten.

Die Organisation *Stowarzyszenie Egala* gründete sich 2021 aus einer Gruppe von Menschen, die solidarisch Hilfe für Menschen auf der Flucht an der polnisch-belarussischen Grenze leisteten. *Egala* leistet direkte medizinische und humanitäre Unterstützung für Menschen auf der Flucht in den polnischen Wäldern und den Hafteinrichtungen. Als Teil des Bündnisses *Grupa Granica* weist *Egala* zudem in Berichten und sozialen Medien auf die massiven Menschenrechtsverletzungen hin. *SIP & Egala* sind beide seit 2022 Partnerorganisationen von *terre des hommes Deutschland*.

Zusammengeführt wurden die Erkenntnisse im Auftrag der Kinderrechtsorganisation *terre des hommes Deutschland*. Gemeinsam mit Partnerorganisationen in 45 Ländern weltweit leistet *terre des hommes* einen Beitrag zur Verwirklichung der Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention und einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Im Regionalprogramm Deutschland und Europa setzt sich *terre des hommes* insbesondere für die Rechte und gesellschaftliche Gleichstellung geflüchteter und migrierter Kinder und Jugendlicher ein.

Endnoten

Eine PDF-Version dieses Berichts, welche die Online-Verlinkungen der Quellen enthält, ist auf der Webseite von terre des hommes Deutschland e.V. unter www.tdh.de/kinderrechte-aussengrenzen abrufbar.

- 1 Art. 1 und 2 UN-KRK: »Convention on the Rights of the Child«. United Nations, Treaty Series, 20.11.1989, vol. 1577, p. 3.
- 2 Art. 24 GRCh: »Charta der Grundrechte der Europäischen Union«. Amtsblatt der Europäischen Union C 202/389, 7.6.2016, p. 389–405.
- 3 Im Zuge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine mussten auch zahlreiche Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Europäischen Union Schutz suchen. Da dieser Gruppe in den Mitgliedstaaten der EU meist Schutz gemäß der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz gewährt wird, gehören sie in der Regel nicht zur Gruppe der Asylantragstellenden und werden im Rahmen dieses Berichtes nicht erfasst.
- 4 Corlett, David; Mitchell, Grant; Van Hove, Jeroen; Bowring, Lucie; Wright, Katherine (2012): »Captured Childhood«. International Detention Coalition.
- 5 Eurostat (2023): »Children in Migration – Asylum Applicants«.
- 6 Fletcher, Ryan (2023): »2022 Human Rights Reports: Insights Into Global Child Soldier Recruitment & Use«. STIMSON Center.
- 7 Chazalnoël, Mariam Traore; Ionesco, Dina; Duca, Iulia Elisabeta (2020): »Children on the Move: Why, where, how?«. UNICEF/ International Organization for Migration, S.2ff.
- 8 Eurostat (2023): »Children in Migration – Asylum Applicants«.
- 9 UNICEF (2023): »Child Displacement«.
- 10 Ebd.
- 11 Europäische Kommission (2022): »Statistics on Migration to Europe«.
- 12 Eurostat (2023): »Children in Migration – Asylum Applicants«.
- 13 European Center for Constitutional and Human Rights (2023): »Glossar – Pushback«.
- 14 Das Refoulement-Verbot ist ebenso Teil der UN-Antifolterkonvention (Art. 3 Abs. 1 CAT) sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 2 und 3 EMRK), die zudem ein Verbot von Kollektivausweisungen beinhaltet (Art. 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK). Auch die EU-Grundrechtecharta untersagt Kollektivausweisungen (Art. 19 Abs. 1 GRCh) und Refoulement (Art. 19 Abs. 2 GRCh) und sieht überdies das Recht auf die Stellung eines Asylantrags vor (Art. 18 GRCh), das zudem in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist (Art. 78 Abs. 1 AEUV). Auch andere Rechte wie das auf einen wirksamen Rechtsbehelf (v.a. Art. 13 EMRK und Art. 47 GRCh) sind betroffen.
- 15 UN Committee on the Rights of the Child (CRC): »General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin«. CRC/GC/2005/6, Rn. 26 ff.
- 16 Auch der UN-Kinderrechtsausschuss bestätigte in einer Kommunikation zu einem unbegleiteten Minderjährigen aus Mali, der nach Marokko zurückgeschoben worden war, unter anderem, dass Staaten dazu verpflichtet sind, unbegleitete Minderjährige unter Berücksichtigung ihrer Vulnerabilität zu identifizieren und eine angemessene Prüfung ihres Asylgesuchs zu gewährleisten. UN Committee on the Rights of the Child (2019): »Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 4/2016*«. Rn. 14, CRC/C/80/D/4/2016, 15.05.2019.
- 17 UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (2017): »Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return«. CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, Rn. 17, 16.11.2017.
- 18 UN Committee on the Rights of the Child (2019): »Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 4/2016*«. Rn. 14, CRC/C/80/D/4/2016, 15.05.2019.
- 19 Cook, Alexandra et al. (2005): »Complex trauma in children and adolescents«. Psychiatric Annals, 35(5), S.390-398.
- 20 Hungarian Helsinki Committee (2023): »Country Report: Hungary«. European Council on Refugees and Exiles.
- 21 Sandford, Alasdair (2017): »Hungary completes new anti-migrant border fence with Serbia«. euronews, 28.04.2017.
- 22 Hungarian Helsinki Committee (2023): »Country Report: Hungary«. European Council on Refugees and Exiles.
- 23 European Council on Refugees and Exiles (2019): »Hungary: Government Extends the »State of Crisis due to Mass Migration««.
- 24 EuGH, Urt. v. 17.12.2020: »Europäische Kommission gegen Ungarn«. C 808/18.
- 25 Hungarian Helsinki Committee (2023): »Country Report: Hungary«. European Council on Refugees and Exiles.
- 26 Ebd.
- 27 Amnesty International (2016): »Stranded Hope: Hungary's sustained attack on the rights of refugees and migrants«.
- 28 Human Rights Watch (2016): »Hungary: Failing to Protect Vulnerable Refugees«. 20.09.2016.
- 29 Médecins Sans Frontières (2017): »Serbia: Games of Violence«.
- 30 Council of Europe (2018): »Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 20 to 26 October 2017«. CPT/Inf (2018) 42.
- 31 Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Dunja Mijatović (2019): »Report following her visit to Hungary from 4 to 8 February 2019«. CommDH(2019)13, Rn.20. Übersetzung durch die Autor*innen.
- 32 Border Violence Monitoring Network (2020): »The Black Book of Pushbacks – Volume I«.
- 33 Hungarian Helsinki Committee (2023): »Country Report: Hungary«. European Council on Refugees and Exiles.
- 34 Ebd.
- 35 EGMR, Urt. v. 12.10.2023: »Case of S.S. and Others v. Hungary«. Applications nos. 56417/19 and 44245/20.
- 36 European Center for Constitutional and Human Rights (2022): »Analyzing Greek Pushbacks: Over 20 Years of Concealed State Policy Without Accountability«.
- 37 Aegean Boat Report (2022): »Annual Report 2022 #3«.
- 38 Η ΚΑΘΗΜΕΡΙΝΗ/Kathimerini (2023): »Μητροτάκης στην Bild: Δεν γίνεται ευρωπαϊκή μεταναστευτική πολιτική χωρίς φράχτες και τείχη«. 12.04.2023. Übersetzung durch die Autor*innen.
- 39 European Center for Constitutional and Human Rights (2022): »Analyzing Greek Pushbacks: Over 20 Years of Concealed State Policy Without Accountability«.

- 40 EGMR, Urt. v. 07.10.2022: »Affaire Safi et autres c. Grèce«. Applications no. 5418/15.
- 41 Forensis (2023): »The Pylos Shipwreck«. 07.07.2023.
- 42 Forensic Architecture (2022): »Drift-Backs in the Aegean Sea«. 15.07.2022.
- 43 Stevis-Gridneff, Matina; Kerr, Sarah; Bracken, Kassie; Kirac, Nimet (2023): »Greece Says It Doesn't Ditch Migrants at Sea. It Was Caught in the Act«. New York Times, 19.05.2023.
- 44 Freudenthal, Emmanuel et. al. (2022): »Frontex, the EU Push-back Agency«. Lighthouse Reports, 06.05.2022.
- 45 Hanimann, Carlos; Häuptli, Lukas; Sodeoka, Yoshi (2022): »Inside Frontex: Die geheime Datenbank der EU – und was sie damit vertuscht«. Republik, 27.04.2022.
- 46 Kepka, Alicja; Morgan, Caitlin (2023): »Reforming Frontex: Can the EU's most controversial agency demonstrate its commitment to fundamental rights after the OLAF report?«. College of Europe Brussels, 16.03.2023.
- 47 Greek Refugee Council (2018): »Reports and testimony of systematic pushbacks in Evros«.
- 48 Rankin, Jennifer (2020): »Migration: EU praises Greece as 'shield' after Turkey opens border«. The Guardian, 03.03.2020.
- 49 Fiedler, Mathias; Speer, Marc (2020): »Get out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien«. bordermonitoring.eu.
- 50 van Brunnersum, Sou-Jie (2023): »Bulgaria migrant pushbacks: What's behind the rise in violence at the Bulgarian-Turkish border?«. Infomigrants, 21.08.2023.
- 51 Pressemitteilung der Europäischen Kommission (2023): »Migration management: Update on progress made on the Pilot Projects for asylum and return procedures and new financial support for Bulgaria and Romania«. 07.06.2023.
- 52 van Brunnersum, Sou-Jie (2023): »Exclusive: Why are migrant pushbacks from Bulgaria to Turkey soaring?«. Infomigrants, 25.08.2023.
- 53 Fiedler, Mathias; Speer, Marc (2020): »Get out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien«. bordermonitoring.eu.
- 54 Bulman, May et. al. (2022): »Shot for seeking asylum«. Lighthouse Reports, 05.12.2022.
- 55 Human Rights Watch (2022): »Bulgaria: Migrants Brutally Pushed Back at Turkish Border«. 26.05.2022. Übersetzung durch die Autor*innen.
- 56 Center for Legal Aid – Voice Bulgaria (2022): »Pushbacks of Asylum Seekers from the Territory of Bulgaria - June 2022«. Youtube, 06/2022. Übersetzung durch die Autor*innen.
- 57 Pressemitteilung der Europäischen Kommission (2023): »The European Commission launches a pilot project with Bulgaria«. 20.03.2023.
- 58 Europäische Kommission (2023): »Rede von Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union 2023«. Straßburg, 13.09.2023.
- 59 Fiedler, Mathias; Speer, Marc (2020): »Get out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien«. bordermonitoring.eu.
- 60 van Brunnersum, Sou-Jie (2023): »Exclusive: Why are migrant pushbacks from Bulgaria to Turkey soaring?«. Infomigrants, 25.08.2023.
- 61 Bulman, May et al.(2022): »Europe's Black Sites«. Lighthouse Reports, 08.12.2022.
- 62 Fiedler, Mathias; Speer, Marc (2020): »Get out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien«. bordermonitoring.eu.
- 63 Später wurde ein über fünf Meter hoher Zaun errichtet, der im Juni 2022 fertiggestellt wurde.
- 64 Im Mai 2021 verhängte die EU Sanktionen gegen Belarus, nachdem die belarussischen Behörden ein Passagierflugzeug zur außerplanmäßigen Landung gezwungen hatten, um den Oppositionsaktivisten Roman Protasevich festzunehmen. Als Reaktion auf die Sanktionen kündigte Präsident Alexander Lukaschenko an, irreguläre Migration aus Belarus in die EU nicht länger zu unterbinden. Zudem wurden großzügig Touristenvisa für Belarus ausgestellt, um die Einreise von Menschen aus dem Nahen Osten zu erleichtern.
- 65 Human Rights Watch (2021): »Die here or go to Poland«.
- 66 Bielecka, Agnieszka (2022): »Poland Finally Lifts State of Emergency at Belarus Border«. Human Rights Watch, 06.07.2022.
- 67 Baranowska, Grażyna (2021): »The Deadly Woods -Legalizing pushbacks at the Polish-Belarusian border«. Verfassungsblog, 29.10.2021.
- 68 Stowarzyszenie Egala (2023): »Situation report January-May 2023«. Juni 2023, S.6. Unveröffentlicht.
- 69 Helsinki Foundation for Human Rights (2023): »Stanowisko i rekomendacje HFPC w sprawie przypadków śmierci i zaginięć na polsko-białoruskiej granicy«. 19.04.2023.
- 70 Human Rights Watch (2021): »Die here or go to Poland«.
- 71 Mediendienst Integration (2023): »Wieder mehr Flüchtlinge auf der Belarus-Route«. 31.08.2023.
- 72 Stowarzyszenie Egala (2023): »Situation report January-May 2023«. Juni 2023, S.6. Unveröffentlicht. Übersetzung durch die Autor*innen.
- 73 Protecting Rights at Borders (2023): »Beaten, Punished and Pushed Back«.
- 74 Baranowska, Grażyna (2021): »The Deadly Woods -Legalizing pushbacks at the Polish-Belarusian border«. Verfassungsblog, 29.10.2021.
- 75 Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (2023): »Input by civil society organisations to the Asylum Report 2023«. Contribution to Asylum Report of European Union Agency for Asylum.
- 76 Öffentliches Informationsblatt des Polnischen Beauftragten für Bürgerrechte (2023): »Sprawa pushbacków cudzoziemców na Białoruś. Skarga kasacyjna RPO do NSA«. 24.01.2023.
- 77 R.A. and Others v. Poland, no. 42120/21; K.A. and M.A. and Others v. Poland, nos. 52405/21 and 53402/21; F.A. and S.H. v. Poland, no. 54862/21; T.Z. and R.Z. v. Poland, no. 61103/21, M.M. and Others v. Poland, nos. 2509/22, 10271/22 and 10373/22; A.S. v. Poland, no. 15318/22; M.A. and Others v. Poland, nos. 51241/22, 51248/22, 51284/22 and 51285/22; I.A. and Others v. Poland, nos. 53181/21, 53566/21, 16746/22 and 16748/22; A.A. and Others v. Poland, nos. 48018/21, 57554/21 and 58103/21; H. K. and Others v. Poland, no.12752/22; A.A. and Others against Poland and M.A. against Poland, nos.15182/22 and 40833/22.
- 78 Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (2023): »Pushbacki w Polsce w ocenie Europejskiego Trybunału Praw Człowieka«. 11.08.2023.
- 79 Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (2022): »Pleading against Poland for the detention of a traumatised family with children«. 14.06.2022.
- 80 Art. 37b UN-KRK i.V.m. UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (2017): »Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return«. CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, Para. B, Rn. 5, 16.11.2017.
- 81 Ebenso: UN Committee on the Rights of the Child (2022): »Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 73/2019«. CRC/C/89/D/73/2019, Rn. 10.9, 22.03.2022.
- 82 Die aktuell geltende EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) verstößt somit gegen die UN-KRK und das in dieser verankerte absolute Verbot von Migrationshaft: Gemäß der Aufnahmerichtlinie ist die Inhaftierung von Minderjährigen, wenn auch als ultima ratio, erlaubt (Art. 11 Abs. 2 und 3 AufnahmeRL (EU) 2013/33).
- 83 UN Committee on the Rights of the Child (2012): »Report of the 2012 Day of General Discussion on the Rights of All Children in the Context of International Migration«. Rn. 78 f., 28.09.2012.
- 84 EuGH, Urt. v. 17.12.2020: »Europäische Kommission gegen Ungarn«. C808/18.
- 85 Etwa das Recht auf Bildung (Art. 28, 29 UN-KRK), das Recht auf physische und mentale Gesundheit (Art.24 UN-KRK), das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen (Art.19 UN-KRK), das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung (Art.31 UN-KRK), körperliche und psychische Genesung nach Misshandlung oder Trauma (Art.39 UN-KRK), gesellschaftliche Teilhabe (Art.12 UN-KRK) sowie Privatsphäre (Art.16 UN-KRK).
- 86 Corlett, David; Mitchell, Grant; Van Hove, Jeroen; Bowring, Lucie; Wright, Katherine (2012): »Captured Childhood«. International Detention Coalition.

- 86 *Droit-Volet, Sylvie (2012): »Children and time«. The British Psychological Society, 04.08.2012.*
- 87 Corlett, David; Mitchell, Grant; Van Hove, Jeroen; Bowring, Lucie; Wright, Katherine (2012): »Captured Childhood«. International Detention Coalition.
- 88 European Network of Ombudspersons for Children (2019): »Position Statement on »Ending detention of children for immigration purposes«. Paragraph B, 27.09.2019.
- 89 Guillaume, Marion et al. (2018): »From Europe to Afghanistan: Experiences of Child Returnees«. Save the Children Sweden.
- 90 González Méndez de Vigo, Nerea; Schmidt, Franziska; Klaus, Tobias (2020): »Kein Ort für Kinder – Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen«. terre des hommes Deutschland.
- 91 UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (2017): »Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return«. CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, Para.II A Rn.4, 16.11.2017.
- 92 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): »Methoden zur forensischen Altersdiagnostik – Sachstand«. WD 9 – 3000 – 001/18, 25.01.2018.
- 93 UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (2017): »Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return«. CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, para.II A Rn.4, 16.11.2017.
- 94 Hungarian Helsinki Committee (2019): »Country Report: Hungary – 2018 Update«. European Council on Refugees and Exiles.
- 95 EuGH (Große Kammer), Urt. v. 14.05.2020: »FMS u. a. gegen Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság«. C-924/19 PPU und C-925/19 PPU.
- 96 Hungarian Helsinki Committee (2019): »Findings of the Grand Chamber Judgment of the European Court of Human Rights in the Ilias and Ahmed v. Hungary case in light of the current legal framework«. 27.11.2019.
- 97 Ebd.
- 98 BBC (2020): »EU court censures Hungary over migrant detentions«. 14.05.2020.
- 99 Bakonyi, Anikó (2018): »Safety-net torn apart: Gender-based vulnerabilities in the Hungarian asylum system«. Hungarian Helsinki Committee.
- 100 Hungarian Helsinki Committee (2023): »No access to asylum – embassy system info note update«. 13.06.2023.
- 101 PRO ASYL (2023): »Griechische Verhältnisse – bald überall in Europa?«. 07.06.2023.
- 102 Refugee Support Aegean/ PRO ASYL (2023): »What is happening today in the refugee structures on the Aegean islands«. 05/2023.
- 103 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (2018): »EASO practical guide on age assessment«. Zweite Ausgabe, S. 34.
- 104 Pressemitteilung des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte (2021): »Bulgaria torture prevention: UN experts concerned about migrant children in detention«. United Nations, 05.11.2021. Übersetzung durch die Autor*innen.
- 105 Fiedler, Mathias; Speer, Marc (2020): »Get out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien«. bordermonitoring.eu.
- 106 Savova, Iliana (2023): »Country Report Bulgaria Update 2022«. European Council on Refugees and Exiles, S. 87 ff.
- 107 Ebd.
- 108 Ebd.
- 109 Ebd.
- 110 United Nations General Assembly (2023): »Visit to Poland – Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Felipe González Morales«. United Nations, A/HRC/53/26/Add.1, 21.04.2023.
- 111 Ebd.
- 112 Rusiłowicz, Karolina; Ostaszewska-Żuk, Ewa; Łysienia, Maja (2023): »Country Report Poland Update 2022«. European Council on Refugees and Exiles, S. 94.
- 113 Rusiłowicz, Karolina; Ostaszewska-Żuk, Ewa; Łysienia, Maja (2023): »Country Report Poland Update 2022«. European Council on Refugees and Exiles, S. 83.
- 114 United Nations General Assembly (2023): »Visit to Poland – Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Felipe González Morales«. United Nations, A/HRC/53/26/Add.1, 21.04.2023.
- 115 Rusiłowicz, Karolina; Ostaszewska-Żuk, Ewa; Łysienia, Maja (2023): »Country Report Poland Update 2022«. European Council on Refugees and Exiles, S. 95.
- 116 Rusiłowicz, Karolina; Ostaszewska-Żuk, Ewa; Łysienia, Maja (2023): »Country Report Poland Update 2022«. European Council on Refugees and Exiles, S. 83ff.
- 117 Testi, Eleonora; Ostaszewska-Żuk, Ewa; Łysienia, Maja (2023): »Seeking Refuge in Poland: A fact-finding report on access to asylum and reception conditions for asylum seekers«. European Council on Refugees and Exiles, S. 26, April 2023.
- 118 Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (2022): »Report to the European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)«. 15.06.2022.
- 119 United Nations General Assembly (2023): »Visit to Poland – Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Felipe González Morales«. United Nations, A/HRC/53/26/Add.1, 21.04.2023.
- 120 Öffentliches Informationsblatt des Polnischen Beauftragten für Bürgerrechte (2022): »Do strzeżonych ośrodków nie powinny trafiać m.in. rodziny migrantów z dziećmi. Marcin Wiącek pisze do polskich«. 02.02.2022.
- 121 Bistieva and Others v. Poland, no. 75157/14, 10.04.2018; Bilalova and Others v. Poland, no. 23685/14, 26.03.2020; A.B. and Others v. Poland, nos. 15845/15 and 56300/15, 4.06.2020; Nikoghosyan and Others v. Poland, no. 14743/17, 3.03.2022; R.M. and Others v. Poland, no. 11247/18, 9.02.2021.
- 122 Z.E. and Others v. Poland, no. 4457/18, dec., 1.07.2021.
- 123 ECtHR, K.G. and S.G. v. Poland, no. 62466/19; V.M. and Others v. Poland, no. 40002/22; M.S.T. and Others v. Poland, no. 40464/22.
- 124 Europäische Kommission (2021): »Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über vorläufige Sofortmaßnahmen zugunsten von Lettland, Litauen und Polen«. COM(2021) 752 final, 2021/0401(CNS), 01.12.2021.
- 125 Europäische Kommission (2021): »Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl«. COM(2021) 890 final, 2021/0427(COD), 14.12.2021.
- 126 Rat der Europäischen Union (2023): »Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council addressing situations of crisis and force majeure in the field of migration and asylum – Mandate for negotiations with the European Parliament«. 04.10.2023.
- 127 EGMR, Urt. v. 28.02.2019: »Affaire H.A. et autres c. Grèce«. Applications no.19951/16.
- 128 Reiche, Matthias (2023): »Die EU setzt verstärkt auf Frontex«. tagesschau, 20.06.2023. Siehe u. a. auch: Eleonora Vasques (2023): »Von der Leyen will stärker gegen Schleuser im Mittelmeer vorgehen«. Euractiv, 27.10.2023.
- 129 Für mehr Informationen: Kinderrechtlicher Appell von 50 Kinder- und Menschenrechtsorganisationen, u. a. terre des hommes Deutschland, zum Treffen der europäischen Innenminister*innen am 8. Juni: »Keine Kompromisse auf Kosten der Rechte und des Wohls geflüchteter Kinder«. Stand: 19.06.2023.
- Und: Gemeinsames Statement von 55 Organisationen, u. a. terre des hommes Deutschland: »Appell an die Bundesregierung zu ihrer Position zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Nein zur »Instrumentalisierung« durch die Hintertür«. 04.07.2023.
- 130 Border Violence Monitoring Network (2022): »We are not coming here for joking, we want life«. 15.06.2022.

- 131 Center for Legal Aid – Voice Bulgaria (2022): »Public Statement on the forcible expulsion of Afghani man granted humanitarian status in Bulgaria«. 04.08.2022.
- 132 Boczek, Krzysztof (2023): »Straż Graniczna wywiozła Syryjkę do szpitala, a jej 17-letnią córkę wypchnęła do Białorusi«. OKO Press, 30.06.2023.
- 133 Hungarian Helsinki Committee (2021): »Armin and his father granted asylum in Hungary«. 03.09.2021.
- 134 Der daraus entstandene Kurzfilm »Fish« wurde auf mehreren internationalen Filmfestivals gezeigt, siehe u. a. BBC (2019): »I made my film Fish to keep my son's dreams alive«. BBC News, 21.11.2019.
- 135 OECD (2019): »Family ties: How family reunification can impact migrant integration«. International Migration Outlook 2019, OECD Publishing, S. 196.
- 136 Maurer, Mechthild; Schrempp, Jana (2020): »Minderjährige Geflüchtete als Betroffene von Menschenhandel«. ECPAT Deutschland, 03/2020.
- 137 Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (2022): »We ask for compensation for unlawful detention for a family from Afghanistan«. 04.08.2022.

Du bewegst mehr als Du gibst

 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not